

Drs. AR 34/2017

## Gutachten

### zum Antrag der Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) vom 23.05.2016 auf Akkreditierung und auf Überprüfung der Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

5

- vorgelegt am 23.01.2017 -<sup>1</sup>

#### I. Zusammenfassung

10 Ihre Kunden schätzen die FIBAA als zuverlässige Partnerin, die Begutachtungsverfahren professionell und effizient abwickelt. Die Gremien sind hochrangig besetzt und überzeugten die Gutachtergruppe durch ihre Sachkompetenz. Die Agentur ist für den Bereich der Akkreditierung von Wirtschaftsstudiengängen seit Jahren etabliert. Für die Durchführung von Systemakkreditierungsverfahren und weiterer institutioneller Verfahren ist sie nach Überzeugung der  
15 Gutachtergruppe ebenfalls gut aufgestellt, hat jedoch solche Verfahren erst in verhältnismäßig geringem Umfang durchgeführt, insbesondere weil sie bislang in erster Linie als Fachagentur wahrgenommen wird.<sup>2</sup> Da auch die übrigen von der Agentur neu angebotenen Verfahren bisher auf eher verhaltene Nachfrage stoßen, sollte die Agentur ihre Strategiedebatte vertiefen.

Die Agentur beachtet bei allen von ihr angebotenen Verfahrenstypen im Wesentlichen die ESG  
20 und die nationalen Zusatzkriterien des Akkreditierungsrates. Die Agentur sollte allerdings verstärkte Anstrengungen zur transparenten Trennung von Beratungs- und Begutachtungsverfahren unternehmen und auch die Anforderungen an das von ihr vergebene Premium-Siegel transparenter darstellen. Sie sollte in allen Geschäftsfeldern für die regelhafte Umsetzung interner und externer Rückmeldungen sorgen und die Ergebnisse der von ihr durchgeführten

---

<sup>1</sup> Entsprechend den „Guidelines for ENQA Agency Reviews“ (siehe dort Ziff. 6.4, S. 18) wurden für das Gutachten nur Informationen berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Begehung vorlagen bzw. auf Grundlage von Nachforderungen der Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates im Rahmen der Begehung nachgereicht wurden.

<sup>2</sup> Laut Stellungnahme der FIBAA vom 18.01.2017 habe die Agentur bislang über 20 Prozent (Stand 10.01.2017) der insgesamt in Deutschland durchgeführten Systemakkreditierungsverfahren verantwortet. Zudem sei die Agentur mit weiteren Systemakkreditierungsverfahren beauftragt. Auf internationaler Ebene habe die FIBAA in den letzten fünf Jahren 10 institutionelle Verfahren durchgeführt, drei seien in Bearbeitung.

Verfahren verstärkt auswerten. Schließlich besteht Nachbesserungsbedarf bezüglich der korrekten und zeitnahen Veröffentlichung akkreditierter Studiengänge in der Datenbank des Akkreditierungsrates.

## 5 II. Verfahrensgrundlagen

### II.1. Gesetzlicher Auftrag

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* hat die Stiftung den Auftrag, Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren. Sie verleiht zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge oder hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

Die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates sowie die Durchführung des Verfahrens zur Akkreditierung einer Akkreditierungsagentur erfolgt auf Grundlage des Beschlusses „*Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen*“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 23.09.2016.<sup>3</sup> Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, übernahm der Akkreditierungsrat bei der Verabschiedung seiner Kriterien die aktuellen Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), wie sie die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Jerewan im Mai 2015 verabschiedet haben. Ergänzend fügte der Akkreditierungsrat Kriterien hinzu, die ausschließlich für die Zulassung einer Agentur in Deutschland relevant sind.

### II.2. Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area

Um als Mitglied in der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) anerkannt zu sein oder in das European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) aufgenommen zu werden, muss eine Agentur in einer externen Begutachtung nachweisen, dass sie die ESG einhält. Für das EQAR gilt dabei die Vollmitgliedschaft einer Agentur bei ENQA als prima facie Nachweis der Einhaltung der ESG.

30 Die Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat beinhaltet die Bewertung entlang der ESG

---

<sup>3</sup> Die Anwendung dieser Fassung der Regeln wurde nach Verfahrenseröffnung zwischen Agentur und Akkreditierungsrat vereinbart.

und vermeidet dadurch eine doppelte externe Begutachtung. Der Akkreditierungsrat orientiert sich an den *Guidelines for external reviews of quality assurance agencies in the EHEA*.

### **II.3. Wesentliche Ergebnisse der vorangegangenen Akkreditierung/ENQA-Review/EQAR-Registration**

5

Die FIBAA wurde im Jahr 2012 ohne Auflagen, jedoch mit einigen Empfehlungen reakkreditiert. Die Eintragung im Europäischen Register (EQAR) wurde mit zwei sogenannten „flagged issues“ ausgesprochen, d.h. es wurden Punkte markiert, die in der nachfolgenden Bewertung besondere Aufmerksamkeit erfahren sollen. Auf alle diese Aspekte wird im Rahmen der Bewertung der ESG (Ziffer IV) und der nationalen Zusatzkriterien (Ziffer V) eingegangen.

10

### **II.4. Ablauf des Verfahrens**

Die FIBAA hat mit Schreiben vom 23.05.2016 den Antrag auf Akkreditierung als Akkreditierungsagentur beim Akkreditierungsrat eingereicht. Am 31.08.2016 legte die Agentur eine Begründung des Antrages nebst weiteren Unterlagen vor. Mit Email vom 26.10.2016 wurden Unterlagen nachgefordert, die mit Schreiben vom 09.11.2016 eingingen.

15

Vom Akkreditierungsrat wurden mit Beschluss vom 22.06.2016 folgende Gutachterinnen und Gutachter benannt:

**Prof. Dr. Wolfgang Berens**, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Controlling, Westfälische Wilhelms-Universität Münster (Vorsitz)

20

**Dr. Sabine Felder**, Stv. Generalsekretärin und Bereichsleiterin Lehre der swissuniversities, Gutachterin im vorangegangenen Reakkreditierungsverfahren der FIBAA

**Dr. André Rieck**, Leiter der Abteilung Hochschulentwicklung an der Fachhochschule Kiel

**Jacob Wunderwald**, Studierender an der Universität Potsdam (Vertreter der Studierenden)

25

**Matthias Toepfer**, Leiter des Referats Hochschulpolitik und Politischer Dialog, Arbeitgeberverband Südwestmetall (Berufspraxis)

Seitens der Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland wurde die Gutachtergruppe von Katrin Mayer-Lantermann unterstützt. Seitens des Akkreditierungsrates wurde das Verfahren von Prof. Dr. Ute von Lojewski, Fachhochschule Münster begleitet.

30

Am 09.09.2016 fand in Berlin ein Vorbereitungstreffen für die Gutachterinnen und Gutachter

statt, in dessen Rahmen die geltenden Kriterien des Akkreditierungsrates und die ESG vorgestellt und erläutert wurden. Zudem diente das Vorbereitungstreffen dazu, die Kenntnisse über den Verfahrensablauf und das Rollenverständnis von Gutachterinnen und Gutachtern in Akkreditierungsverfahren zu vertiefen. Für Herrn Toepfer, der wegen kollidierender terminlicher Verpflichtungen nicht am Vorbereitungstreffen teilnehmen konnte, erfolgte eine individuelle Vorbereitung durch die Geschäftsstelle.

### **Selbstbewertung**

Die Selbstbewertung ist aussagekräftig und auf die wesentlichen Punkte beschränkt. Auch die erforderlichen Belege hat die Agentur eingereicht oder nachgereicht. In einem gesonderten Kapitel der Selbstbewertung stellt die Agentur die Umsetzung der Empfehlungen aus der letzten Reakkreditierung dar. Auch fügt sie dem Bericht eine Stellungnahme zum Erfahrungsbericht des Akkreditierungsrates bei.

### **Begehung**

Vom 24. bis 25.11.2016 fand am Sitz der Agentur eine Begehung statt, in dessen Vorfeld sich die Gutachtergruppe am 23.11.2016 zu einer Vorbesprechung zusammenfand. Die Gutachtergruppe führte Gespräche mit der Leitung der Agentur, mit der FIBAA-Akkreditierungskommission für Programmakkreditierung (F-AK PROG), mit Mitgliedern der FIBAA-Akkreditierungskommission für institutionelle Verfahren (F-AK INST) und der FIBAA-Zertifizierungskommission für Zertifikats- und Weiterbildungslehveranstaltungen (F-ZK ZERT), mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle, mit Gutachterinnen und Gutachtern sowie mit Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, an denen die Agentur bereits Verfahren durchgeführt hat. Aufgrund von Nachforderungen der Gutachtergruppe während der Begehung reichte die Agentur weitere Unterlagen ein. (Der Ablaufplan ist als Anlage beigefügt.)

Die Gutachtergruppe legte mit Datum vom 23.01.2017 unter Berücksichtigung der Stellungnahme der FIBAA vom 18.01.2017 mit einstimmigem Votum das beiliegende Gutachten vor.

Das vorliegende Gutachten basiert auf den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)* aus dem Mai 2015 und dem Beschluss des Akkreditierungsrates „*Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen*“ vom 08.12.2009 i.d.F. vom 23.09.2016.

## **II.5. Das deutsche Akkreditierungssystem**

Das deutsche Akkreditierungssystem ist dezentral organisiert und dadurch gekennzeichnet, dass Akkreditierungsagenturen für eine Tätigkeit in Deutschland durch den Akkreditierungsrat

zugelassen werden. Die Akkreditierung wurde im Jahr 1998 eingeführt und basierte von Anfang an auf der Beteiligung von Wissenschaft, Studierenden und Berufspraxis.

Aufgabe der Akkreditierung ist die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz und die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit einschließt. In der Regel ist die Akkreditierung Voraussetzung für die Einführung und Erhaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Ergänzend zur Programmakkreditierung wurde 2007 die Systemakkreditierung eingeführt. Eine positive Systemakkreditierung berechtigt eine Hochschule, das Gütesiegel des Akkreditierungsrates für Studiengänge nach den Maßgaben ihres internen Qualitätssicherungssystems zu vergeben.

Die Tätigkeit des Akkreditierungsrates basiert auf dem am 15. Februar 2005 verabschiedeten Gesetz zur Errichtung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland. Neben der zeitlich befristeten Zulassung von Agenturen für die Tätigkeit in Deutschland legt der Akkreditierungsrat die Grundanforderungen für Akkreditierungsverfahren fest, die nach verlässlichen und transparenten Standards durchzuführen sind. Gleichzeitig trägt der Akkreditierungsrat dafür Sorge, dass die in der Verantwortung der Länder liegenden Belange des Gesamtsystems im Rahmen der Akkreditierung Berücksichtigung finden. Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland übernimmt auch die Aufgaben einer zentralen Dokumentationsstelle für das Akkreditierungswesen und verwaltet die Datenbank der in Deutschland akkreditierten Studiengänge.

Ein europäischer Konsens in der Qualitätssicherung von Hochschulen wurde mit den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (nachfolgend ESG) erstmals von den für das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet wurden. Eine überarbeitete Fassung der ESG wurde im Mai 2015 auf der Konferenz der Ministerinnen und Minister in Jerewan beschlossen. Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, berücksichtigte der Akkreditierungsrat von Anfang an die ESG.

### **III. Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)**

#### **III.1. Gründung**

1994 wurde die Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) als eine international ausgerichtete Stiftung von den Spitzenverbänden der schweizerischen, österreichischen und deutschen Wirtschaft gegründet.

## III.2. Organisation

Die Hauptorgane der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung berichtet dem Stiftungsrat und ist verantwortlich für den operativen Betrieb. Der Stiftungsrat beruft die FIBAA-Akkreditierungskommission für Programmakkreditierung (F-AK PROG), die FIBAA-Akkreditierungskommission für institutionelle Verfahren (F-AK INST), die FIBAA-Zertifizierungskommission für Zertifikats- und Weiterbildungslehveranstaltungen (F-ZK ZERT) und den Beschwerdeausschuss. Die Kommissionen treffen die Entscheidungen in den Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungsverfahren. Sie beschließen die Beurteilungskriterien und Verfahrensgrundsätze der Agentur, berufen Gutachterinnen und Gutachter in den Gutachterpool und benennen die Gutachtergruppen. Der Beschwerdeausschuss berät Einsprüche<sup>4</sup> und leitet sie an die Kommissionen zur Beschlussfassung weiter.

## III.3. Ausstattung

Zum 01.12.2016 wurde eine neue Geschäftsführerin eingestellt. Die Geschäftsstelle ist in die Bereiche Office/IT/Finanzen, Projektmanagement und FIBAA Consult aufgegliedert. Im Bereich Office/IT/Finanzen sind insgesamt sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig (5,45 Vollzeitäquivalente - VZÄ). Im Projektmanagement arbeiten zwölf Beschäftigte (9,0 VZÄ), für FIBAA Consult eine Mitarbeiterin (1,0 VZÄ). Vier externe Verfahrensbetreuerinnen und -betreuer (einer zusätzlich auch als Sonderbeauftragter der FIBAA) sind als freie Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für die FIBAA tätig. Die Büroräumlichkeiten der FIBAA sind langfristig gemietet und reichen für das vorhandene Personal aus. Ein Tagungsraum und ein Sitzungsraum sind in die Bürofläche integriert. Die angestellten Verfahrensbetreuerinnen und -betreuer verfügen über Einzelbüros. Bei Bedarf werden für Veranstaltungen extern Sitzungsraumlichkeiten angemietet. Die FIBAA nutzt eine Rechner- und Netzwerkinfrastruktur. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle verfügen je nach Bedarf über moderne Desktop- oder Laptopcomputer.

## III.4. Tätigkeitsspektrum

Gegenstand dieser Begutachtung sind nur Tätigkeitsfelder in den Zuständigkeitsbereichen von Akkreditierungsrat und ENQA/EQAR einschließlich der Abgrenzung zu Tätigkeitsbereichen, die nicht in deren Zuständigkeitsbereich fallen.

FIBAA führt folgende Qualitätssicherungsverfahren im Hochschulbereich durch: Programmak-

---

<sup>4</sup> Zum Unterschied zwischen Beschwerden und Einsprüchen siehe ESG-Standard 2.7

kreditierung, Institutionelle Verfahren, Zertifizierung von Weiterbildungskursen und „Evaluierungen nach individueller Zielsetzung“.<sup>5</sup>

Im Bereich **Programmakkreditierung** kann weiter unterschieden werden nach:

- 5 • Programmakkreditierungen gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrates (mit Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates);
- Programmakkreditierungen außerhalb des Kompetenzbereichs des Akkreditierungsrates (zum Erwerb des FIBAA-Qualitätssiegels für Programme).

10 In die zweite Gruppe fällt nicht nur die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, sondern auch von Promotionsstudiengängen. Dafür sieht die Agentur einen eigenen Fragen- und Bewertungskatalog (FBK) vor (Anlage 11).

Im Bereich Programmakkreditierung hat sich die FIBAA auf rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlich orientierte Studiengänge sowie die Managementqualifizierung konzentriert. Die Programmakkreditierung stellt das Hauptgeschäftsfeld der FIBAA dar.

15 Insgesamt akkreditierte die FIBAA bisher (Stand 30.06.2016) nach eigenen Angaben 1.838 Programme im In- und Ausland. 2015 habe man 182 Studiengänge akkreditiert, davon 127 im Inland und 55 im Ausland.

Nach Aussage der Agentur entfiel der weitaus größte Anteil der Auslandsakkreditierungen auf Programme in Kasachstan (41 Studiengänge). Hinzugekommen seien einige Verfahren in Albanien, Georgien, Libanon, Nordzypem, Luxemburg, Russland, Slowenien sowie Tschechien.

20 Laut Informationen in der Nachreichung hat die Agentur bislang insgesamt zwei Promotionsstudiengänge (in Kasachstan) akkreditiert (siehe Anlage N 1).

Zudem führt die FIBAA folgende **institutionelle Verfahren** durch:

- 25 • Systemakkreditierung gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrates (zum Erwerb des Siegels des Akkreditierungsrates);

---

<sup>5</sup> So die Formulierung durch FIBAA, siehe Selbstbericht S. 13. Im Folgenden wird hierfür der Begriff „Evaluierungen“ verwendet.

Die Informationen in diesem Abschnitt beruhen, soweit nicht anders ausgewiesen, auf den Darstellungen der Agentur in der Selbstbewertung, S. 10 f.; EQAR hat in seiner „Confirmation of Eligibility“ vom 04.04.2016 an die Agentur bestätigt, dass (nur) diese Tätigkeitsbereiche in den Anwendungsbereich der ESG fallen.

- Institutional Audit Austria (Zertifizierung) gemäß den Vorgaben des österreichischen Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) (zum Erwerb des FIBAA Qualitätssiegels Institutional Audit Austria);
- Institutional Accreditation gemäß FIBAA-Qualitätsstandards (zum Erwerb des FIBAA-Qualitätssiegels Institutional Accreditation),
- Institutional Accreditation: Strategic Management gemäß FIBAA-Qualitätsstandards (zum Erwerb des FIBAA-Qualitätssiegels Institutional Accreditation: Strategic Management).

Das 2010 bis 2012 von der Agentur angebotene „Institutional Audit“ wird nicht weiter durchgeführt.<sup>6</sup>

- 10 Die FIBAA hat bislang mit Stand August 2016 elf Systemakkreditierungen nach den Regeln des Akkreditierungsrates ausgesprochen. Hinzu kommen zwei laufende Verfahren. Des Weiteren wurden ein Institutional Audit Austria und fünf Institutional Accreditation: Strategic Management-Verfahren – an zwei österreichischen, einer kasachischen, einer libanesischen und einer deutschen Hochschule – durchgeführt. Zwei Institutional-Audit-Austria-Verfahren laufen
- 15 derzeit. Das Verfahren „Institutional Accreditation“ wurde erst 2016 entwickelt. Es soll in Zukunft das primäre internationale institutionelle Verfahren werden. Aktuell wird ein Institutional-Accreditation-Verfahren in Kasachstan durchgeführt.

- Im Bereich **Zertifizierung** werden von der FIBAA Weiterbildungskurse zertifiziert, die nicht zu einem akademischen Abschlussgrad führen, jedoch auf Hochschulniveau angeboten werden.
- 20 Sie führen zum Erwerb des FIBAA-Qualitätssiegels für Weiterbildungskurse. Die FIBAA hat bislang 48 Zertifizierungsverfahren von Weiterbildungsangeboten überwiegend in Deutschland durchgeführt; fünf wurden an internationalen Institutionen (Schweiz, Kasachstan, Zypern, Österreich) und eines in Kooperation mit Institutionen in Polen, Rumänien und Großbritannien umgesetzt.

- 25 Im Bereich FIBAA Consult bietet die FIBAA seit 2016 das „**Evaluierungsverfahren nach individueller Zielsetzung**“ an. Es schließt mit Empfehlungen für die Weiterentwicklung, jedoch ohne formelle Entscheidung und Siegel ab. Bislang wurde noch kein solches Evaluierungsverfahren durchgeführt.

- In allen Verfahren außerhalb des Kompetenzbereichs des Akkreditierungsrates verleiht die
- 30 Agentur neben dem FIBAA-Qualitätssiegel für Programme das FIBAA-Premium-Siegel. Dafür

---

<sup>6</sup> Laut Selbstbewertung (S. 12) sind vier Institutional Audits abgeschlossen worden (drei in Österreich, eins in der Schweiz).

---

5 setzt die FIBAA in fünf Kernbereichen (Zielsetzung, Zulassung, Inhalte, Struktur und Didaktik, Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung) die Erfüllung besonderer Anforderungen voraus (siehe Handreichung zur Programmakkreditierung in Anlage 6 und die Ausführungen zu ESG-Standard 2.5). Nachgereicht wurde die Information, dass 2015 in fünf Fällen das FIBAA-Premium-Siegel vergeben wurde (siehe Anlage N 1).

Außerhalb der Zuständigkeitsbereiche von Akkreditierungsrat und ENQA/EQAR bietet FIBAA Consult auf Anfrage individuelle Beratungsaktivitäten, Vorträge, Studien, Inhouse-Workshops, Tagungen und Seminare an.

10 Von Mai 2012 bis April 2016 hat die FIBAA zudem das Verfahren „Zertifizierung von Corporate Learning Units“ angeboten, in dem die Qualität innerbetrieblicher Bildungseinheiten geprüft wurde. Mangels weiterer Nachfrage hat die FIBAA sich dazu entschlossen, das Verfahren nicht mehr anzubieten. Auf der Internetseite von FIBAA ist das Verfahren nicht mehr zu finden.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Die Klarstellung auf der Internetseite entspricht den Anforderungen von EQAR wie in der „Confirmation of Eligibility“ vom 04.04.2016 an die Agentur ausgeführt.

## IV. Bewertung zu den European Standards and Guidelines (ESG)

### 3.1 Use of external quality assurance procedures for higher education

#### STANDARD:

Agencies should undertake external quality assurance activities as defined in Part 2 of the ESG on a regular basis. They should have clear and explicit goals and objectives that are part of their publicly available mission statement. These should translate into the daily work of the agency. Agencies should ensure the involvement of stakeholders in their governance and work.

#### GUIDELINES:

To ensure the meaningfulness of external quality assurance, it is important that institutions and the public trust agencies.

Therefore, the goals and objectives of the quality assurance activities are described and published along with the nature of interaction between the agencies and relevant stakeholders in higher education, especially the higher education institutions, and the scope of the agencies' work. The expertise in the agency may be increased by including international members in agency committees.

A variety of external quality assurance activities are carried out by agencies to achieve different objectives. Among them are evaluation, review, audit, assessment, accreditation or other similar activities at programme or institutional level that may be carried out differently. When the agencies also carry out other activities, a clear distinction between external quality assurance and their other fields of work is needed.

### Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

#### 5 Dokumentation

FIBAA verfügt über ein Leitbild, das auf der Homepage der Agentur veröffentlicht ist. Im Rahmen der Begehung wurde seitens der Agentur bestätigt, dass das Leitbild vom Stiftungsrat zur Kenntnis genommen worden ist. Darin werden die Ziele, das Qualitätsverständnis und die Arbeitsweise der Agentur beschrieben. Danach möchte die FIBAA Hochschulen unterstützen, selbst gesteckte Qualitätsziele zu erreichen. Sie sieht sich als Impulsgeber für die Weiterentwicklung von Qualität. Ihre Ziele sind außerdem die Förderung von Transparenz sowie von Praxisbezügen und Berufsfähigkeit in der akademischen Bildung. Die FIBAA orientiert sich an nationalen und internationalen Anforderungen und Standards, insbesondere den European Standards and Guidelines (ESG).

Die Agentur stelle ihre Ziele und Arbeit regelmäßig auf den Prüfstand (Selbstbewertung, S. 14). Sie hat eine SWOT Analyse durchgeführt, um Potentiale zu identifizieren und sich strategisch weiterzuentwickeln (Anlage 96). Darin werden insbesondere die kurze Verfahrensdauer sowie transparente und differenzierte FBKs als Stärken identifiziert. Die weitere Öffnung ausländischer Märkte für Akkreditierungsagenturen wird als Chance für die FIBAA gesehen, sich

20

in anderen Ländern zu positionieren. Als Herausforderung wurde identifiziert, dass die Agentur auch in den institutionellen Verfahren und im Bereich Consult häufig als fachspezifisch orientierte Agentur wahrgenommen werde, obgleich sie in diesen beiden Bereichen fachübergreifend akkreditiere bzw. evaluiere.

- 5 FIBAA sei sich bewusst, dass unter anderem der Trend zur institutionellen Akkreditierung im In- und Ausland und zur Systemakkreditierung in Deutschland, die Durchsetzung der Siegeltrennung<sup>8</sup> durch den Akkreditierungsrat sowie die Tatsache, dass für die Hochschulen das Siegel einer Agentur auch unter Aspekten der Reputationssteigerung attraktiv sei, die Tätigkeit der Agentur verändern würden. Auch sei wesentlich, wie die künftige Ausgestaltung des Akkreditierungswesens in Deutschland aussehen werde. Die FIBAA werde sich zu einer international noch breiter als bisher aufgestellten Non-Profit-Organisation weiterentwickeln, mit globaler Orientierung. Zudem wolle man den Bereich der Beratung ausbauen. Dabei gehe es einerseits um Hochschulen, die eine institutionelle oder Systemakkreditierung anstreben und eine Agentur dafür gefunden haben, jedoch zusätzliche externe Beratung in Anspruch nehmen  
10 möchten. Andererseits gehe es um hochschulindividuelle Probleme, für die die FIBAA maßgeschneiderte Beratungsangebote anbiete (Selbstbewertung, S. 69).

Im Rahmen der Begehung ergänzten die Vertreterinnen und Vertreter der Agentur, man plane die Zusammenarbeit mit den Hochschulen zu intensivieren. Eine Möglichkeit seien gemeinsame Veranstaltungen. Eine andere Überlegung sei, sich durch die Umwandlung in einen Verein  
20 organisationsrechtlich mit Hochschulen zu verbinden.

Auch sei es Beschlusslage des Stiftungsrates, den Sitz der FIBAA von der Schweiz nach Deutschland zu verlagern. Der Grund liege darin, dass man aktuell nicht, wie es für die übrigen vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen größtenteils der Fall sei, in Deutschland als gemeinnützig anerkannt und damit umsatzsteuerbefreit bzw. -begünstigt sei. Damit unterliege  
25 man einem Umsatzsteuersatz von 19 Prozent. Dies, sowie das Erfordernis der doppelten Rechnungslegung in Deutschland und der Schweiz, verursache jährlich erhebliche Kosten.

Die in den Guidelines sowie im Dokument „Use and Interpretation of the ESG“ von EQAR als

---

<sup>8</sup> Mehrere Agenturen, darunter die FIBAA, haben in Verfahren der Programmakkreditierung in Deutschland sowohl das Siegel des Akkreditierungsrates als auch zusätzliche Siegel vergeben. Da der Akkreditierungsrat darin eine Gefahr für die Aussagekraft seines Siegels sah, verpflichtete er die Agenturen zu separaten Verfahren („Siegeltrennung“).

Aspekt von Standard 3.1 genannte notwendige Trennung von Prüfung (Qualitätssicherungsverfahren) und Beratung (FIBAA Consult) hat der Stiftungsrat durch einen aktualisierten Beschluss vom Februar 2016 geregelt. Danach dürfen "Prüfverfahren und eine gleichzeitige Beratung von Hochschulen zu dem Prüfgegenstand durch die FIBAA nicht verknüpft werden" (s. Anlage 56). Der Beschluss ist auf den Internetseiten aller Prüfverfahren und auf der Seite von FIBAA Consult veröffentlicht. Im Rahmen der Nachreichung informiert die Agentur darüber, dass FIBAA Hochschulen grundsätzlich nicht bei der Vorbereitung auf eine Akkreditierung unterstützen, wenn diese eine solche bei der Agentur beantragt hätten. Zum Nachweis wird auf den genannten Beschluss des Stiftungsrates verwiesen. Die Verfahrensbetreuerinnen und -betreuer hätten keinen Zugriff auf Beratungsergebnisse von Consult. Dieses werde durch getrennte und mit ‚Serversperrung‘ versehene Laufwerke gewährleistet.

### **Bewertung**

FIBAA führt regelmäßig Qualitätssicherungsverfahren durch. Die FIBAA hat in ihrem Leitbild Ziele ihrer Tätigkeit benannt, die sich in der Ausprägung der einzelnen von der Agentur angebotenen Qualitätssicherungsverfahren und deren Leitfäden widerspiegeln (siehe dazu Standard 2.2). Im Rahmen der Begehung trat allerdings zu Tage, dass die vergleichsweise neuen Tätigkeitsfelder der Zertifizierung, der institutionellen Verfahren einschließlich der Systemakkreditierung sowie Evaluierungsverfahren bislang verhältnismäßig gering nachgefragt werden. Auch vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung eines zukunftsfähigen Geschäftsmodells rät die Gutachtergruppe zu einer Vertiefung der agenturinternen Strategiedebatte.

Zur Trennung von Beratung und Akkreditierung erläuterten die Agenturvertreterinnen und -vertreter vor Ort, dass man keine Begutachtungsaufträge annehme, wenn in der gleichen Angelegenheit bereits eine Beratung erfolgt sei. Dies sollte sich nach Auffassung der Gutachtergruppe jedoch auch im entsprechenden Beschluss des Stiftungsrates niederschlagen, der diesbezüglich klarer formuliert werden könnte.

Zum Einbezug der relevanten Interessenträger in die Begutachtungsverfahren siehe Standard 2.2.

### **Empfehlungen**

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

1. Die Agentur sollte ihre interne Strategiedebatte vertiefen, da die vergleichsweise neuen Tätigkeitsfelder Zertifizierung, institutionelle Verfahren einschließlich der Systemakkreditierung sowie Evaluierungsverfahren bislang verhältnismäßig gering nachgefragt werden.

2. Es sollte transparent geregelt werden, durch welche Maßnahmen bzw. geschäftsstelleninternen Prozesse in welchen Tätigkeitsfeldern eine Trennung von Beratung und Akkreditierung sichergestellt wird. Es sollte klargestellt werden, dass ein Auftrag zur Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens weder parallel zu einer Beratung noch zeitnah nach einer vorherigen Beratung durchgeführt wird.

**Ergebnis:**

**Standard 3.1 ist im Wesentlichen erfüllt.**

**3.2 Official status**

**STANDARD:**

Agencies should have an established legal basis and should be formally recognised as quality assurance agencies by competent public authorities.

**GUIDELINES:**

In particular when external quality assurance is carried out for regulatory purposes, institutions need to have the security that the outcomes of this process are accepted within their higher education system, by the state, the stakeholders and the public.

**Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

- 10 -keine-

**Dokumentation**

FIBAA ist vom Akkreditierungsrat für die Vergabe der Siegel der Programm- und Systemakkreditierung zugelassen. Sie ist eine gemeinnützige Stiftung nach Schweizer Bundesrecht (siehe Stiftungsstatut und Handelsregisterauszug in Anlage 90).

- 15 Zudem ist FIBAA über Mitarbeiter, die zertifizierte „Panel Secretaries“ bei der Nederlands-Vlaamse Accreditatieorganisatie (NVAO) sind, berechtigt, national anerkannte Akkreditierungsverfahren an niederländischen Hochschulen durchzuführen.<sup>9</sup>

- 20 Mit Erlass vom Juni 2014 und auf der Basis der Empfehlung des Kasachischen Republikanischen Akkreditierungsrates hat das Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Republik Kasachstan die FIBAA in das nationale Register der Akkreditierungsagenturen aufgenommen. Damit sind die Entscheidungen der FIBAA über die Akkreditierung von Studiengängen an kasachischen Hochschulen offiziell anerkannt (s. Anlage 97).

<sup>9</sup> Vgl. <https://www.nvao.net/over-nvaosamenwerking/register>

Des Weiteren hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Wien die FIBAA 2013 in die „Verordnung Qualitätssicherungsagenturen“ aufgenommen.<sup>10</sup> Damit ist die FIBAA berechtigt, in Österreich Audits an öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen durchzuführen.

- 5 Schließlic h informierte FIBAA im Rahmen der Nachlieferung darüber, dass die Agentur am 16. September 2016 vom Schweizer Akkreditierungsrat anerkannt worden sei und man nunmehr die nationale Schweizer Institutionelle Akkreditierung nach dem Schweizer Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) durchführen könne.<sup>11</sup> FIBAA hat den Anerkennungsbescheid nachgereicht (Anlage N 2) sowie einen Fragen- und Bewertungskatalog und eine  
10 Handreichung für das Verfahren veröffentlicht.<sup>12</sup> Derzeit würden die Unterlagen zudem ins Englische übersetzt.

Zudem hat FIBAA beim Nationalen Akkreditierungsrat an dem Ministerium für Bildung und Forschung der Kirgisischen Republik eine Registrierung als Akkreditierungsagentur beantragt. Im Falle einer positiven Entscheidung würde die FIBAA im Nationalen Register der Akkreditierungsagenturen der Kirgisischen Republik gelistet und erhielte damit das Recht auf Durchführung von programmbezogenen sowie institutionellen Akkreditierungsverfahren an kirgisischen  
15 Hochschulen.

### **Bewertung**

Die FIBAA hat als Stiftung nach Schweizer Bundesrecht eine gesicherte Rechtsgrundlage und  
20 ist von den zuständigen Behörden als Qualitätssicherungsagentur offiziell anerkannt.

### **Ergebnis:**

**Der Standard 3.2 ist erfüllt.**

25

---

<sup>10</sup> Vgl. [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2015\\_II\\_47/BGBLA\\_2015\\_II\\_47.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_II_47/BGBLA_2015_II_47.pdf)

<sup>11</sup> Bekanntmachung der Anerkennung durch den Schweizer Akkreditierungsrat: <http://www.akkreditierungsrat.ch/>

<sup>12</sup> <http://www.fibaa.org/de/institutionelle-verfahren/institutional-accrreditation-gemaess-hfkg-schweiz.html>;  
<http://www.fibaa.org/de/institutionelle-verfahren/institutional-accrreditation-gemaess-hfkg-schweiz/handreichungen-und-vorlagen.html>

### **3.3 Independence**

#### **STANDARD:**

Agencies should be independent and act autonomously. They should have full responsibility for their operations and the outcomes of those operations without third party influence.

#### **GUIDELINES:**

Autonomous institutions need independent agencies as counterparts.

In considering the independence of an agency the following are important:

- Organisational independence, demonstrated by official documentation (e.g. instruments of government, legislative acts or statutes of the organisation) that stipulates the independence of the agency's work from third parties, such as higher education institutions, governments and other stakeholder organisations;
- Operational independence: the definition and operation of the agency's procedures and methods as well as the nomination

and appointment of external experts are undertaken independently from third parties such as higher education institutions, governments and other stakeholders;

- Independence of formal outcomes: while experts from relevant stakeholder backgrounds, particularly students, take part in quality assurance processes, the final outcomes of the quality assurance processes remain the responsibility of the agency.

Anyone contributing to external quality assurance activities of an agency (e.g. as expert) is informed that while they may be nominated by a third party, they are acting in a personal capacity and not representing their constituent organisations when working for the agency. Independence is important to ensure that any procedures and decisions are solely based on expertise.

### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

#### **Dokumentation**

- 5 Die Kommissionsmitglieder werden durch den Stiftungsrat benannt (siehe die interne Ordnung des Stiftungsrates in Anlage 94, die nachgereichte Geschäftsordnung der F-AK PROG in Anlage N 3, sowie die Entwürfe der Geschäftsordnungen der übrigen Kommissionen in den Anlagen 21 und 45). Der Stiftungsrat besteht aus sechs bis fünfzehn Mitgliedern. Folgenden Vereinigungen und Verbänden steht ein Sitz im Stiftungsrat zu (s. Anlage N 4):
- 10 - der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin;
- dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag, Berlin;
- der Vereinigung der Österreichischen Industrie (Industriellenvereinigung), Wien;
- der economiesuisse, Zürich;
- der Wirtschaftskammer Österreich, Wien.

Aktuell besteht der Stiftungsrat aus sieben Mitgliedern; die genannten Vereinigungen sind vollständig vertreten. Hinzu kommen zwei Vertreter der Wissenschaft, je einer aus Österreich und der Schweiz (siehe die Mitgliederliste in Anlage 92).

- 5 Nach den, teils in Entwurfsfassungen vorliegenden, Geschäftsordnungen der F-AK PROG, F-AK INST und F-ZK ZERT handeln und entscheiden die Kommissionsmitglieder als Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Qualitätssicherung an Hochschulen ausschließlich nach Qualitätsgesichtspunkten und sind an Weisungen Dritter nicht gebunden (s. Anlagen N 3, 21 und 45). Die Kommissionsmitglieder haben eine Erklärung unterschrieben, nach der sie mögliche Befangenheiten bei jedem Verfahren, an dem sie mitwirken oder anderweitig beteiligt sind, unverzüglich anzeigen (s. Anlage 03). Sollte ein Kommissionsmitglied in einem Verfahren, beispielsweise aufgrund von Hochschulzugehörigkeit, nicht unbefangen sein, nimmt es bei der Behandlung des entsprechenden Verfahrens nicht an der Meinungsbildung und der Beschlussfassung teil und muss den Raum bei der Diskussion und Abstimmung verlassen.
- 10
- 15 War ein Kommissionsmitglied als Gutachter in einem Qualitätssicherungsverfahren der FIBAA tätig, nimmt es ebenfalls nicht an der Beschlussfassung über das betreffende Verfahren teil (siehe die Geschäftsordnungen in den Anlagen N 3, 21, 45 und 73 und die Ausführungen zu Standard 2.4).

- Für die Mitglieder des Beschwerdeausschusses ist in der entsprechenden Geschäftsordnung geregelt, dass sie als Experten ausschließlich nach Qualitätsgesichtspunkten, unter Berücksichtigung nationaler Vorgaben und der generellen Beschlüsse der FIBAA-Akkreditierungs- und Zertifizierungskommissionen, handeln und dass sie sich bei Befangenheiten oder bei Tätigkeit als Gutachterin bzw. Gutachter in einem Verfahren nicht an der Abstimmung beteiligen (s. Anlage 73).
- 20

- 25 Auch alle internen und externen FIBAA-Mitarbeiter unterzeichnen eine Unbefangenheitserklärung (s. Anlage 88).

- Die Unabhängigkeit der Tätigkeit der FIBAA werde überdies dadurch gewährleistet, dass die Kommissionen ihre Entscheidungen allein auf der Basis der gutachterlichen Einschätzungen in den Gutachten und auf der Basis der Stellungnahmen der Hochschulen fällten. Dabei könnten die Kommissionen von den Empfehlungen und Beschlussempfehlungen der Gutachter abweichen, sofern dies mit Blick auf argumentative Schlüssigkeit, die Konformität der vorgegebenen Verfahrensgrundsätze oder die Stimmigkeit mit anderen Entscheidungen geboten erscheine und begründet sei (Selbstbewertung, S. 19).
- 30

Zur Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter siehe Standard 2.4.

## Bewertung

Die eigene Rechtspersönlichkeit der FIBAA (siehe Standard 3.2) bietet eine Gewähr für ihre Unabhängigkeit gegenüber Dritten.

- 5 Einflussnahme oder Interventionen von Seiten Dritter sind im Übrigen nicht erkennbar. Es besteht zwar eine Berufungskompetenz des Stiftungsrates, der aber keinen Einfluss auf die Verfahren selbst ausübt; vielmehr wird die Weisungsfreiheit der Gremienmitglieder in den Geschäftsordnungen ausdrücklich garantiert. Allerdings bedarf es für die vollständige Erfüllung von Standard 3.3 der Vorlage verbindlicher Fassungen der Geschäftsordnungen für alle Kom-
- 10 missionen.

Durch die Prüfung der Gutachten durch die Kommissionen erfolgt ein Ausgleich möglicher subjektiver Positionen der Verfahrensbeteiligten.

- Die Unbefangenheit der Gremienmitglieder und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch ausführliche und adäquate Regelungen in den, wie ausgeführt, allerdings teils erst im
- 15 Entwurf vorliegenden, Geschäftsordnungen bzw. durch die von den Beschäftigten zu unterzeichnende Erklärung sichergestellt. Siehe Standard 2.4 zur Personenidentität in Gremien und Gutachtergruppen.

## Empfehlungen

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

- 20 3. Die Agentur sollte die als Entwurf vorliegenden Geschäftsordnungen für die F-AK INST und den Beschwerdeausschuss verabschieden.

## Ergebnis:

**Der Standard 3.3 ist im Wesentlichen erfüllt.**

### 3.4 Thematic analysis

#### STANDARD:

Agencies should regularly publish reports that describe and analyse the general findings of their external quality assurance activities.

#### GUIDELINES:

In the course of their work, agencies gain information on programmes and institutions that can be useful beyond the scope of a single process, providing material for structured analyses across the higher education system. These findings can contribute to the reflection on and the improvement of quality assurance policies and processes in institutional, national and international contexts.

A thorough and careful analysis of this information will show developments, trends and areas of good practice or persistent difficulty.

## **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

Es wurde folgende Empfehlung ausgesprochen:

- 5 FIBAA sollte systematischer die Erkenntnisse aus ihren Verfahren auswerten, ggfs. gemeinsam mit anderen Agenturen.

### **Dokumentation**

FIBAA verweist auf den agentureigenen Newsletter, den Newsletter „Expert“ speziell für Gutachterinnen und Gutachter, so genannte „Werkstattartikel“ sowie Publikationen von Mitarbeitern zu thematischen Analysen.

- 10 Der FIBAA-Newsletter erscheine etwa fünf Mal jährlich und informiere über allgemeine Erkenntnisse und Ereignisse, die die FIBAA bei ihren Aktivitäten in der externen Qualitätssicherung gewonnen habe. Der Aufbau des Newsletters – er reiße aktuelle Themen kurz an und verweist dann auf weiterführende Links – habe sich bewährt (siehe einen Newsletter als Beispiel in Anlage 99, sowie die Selbstbewertung, S. 21). Die neuesten Ausgaben des Newsletters sind auf der FIBAA-Homepage in deutscher und englischer Sprache aufrufbar.<sup>13</sup> Sie würden den Abonnenten zusätzlich als Email-Link zugesendet (Selbstbericht, S. 21).

- 20 Der Newsletter „FIBAA Expert“ erscheine zwei Mal im Jahr und informiere über Neuerungen im deutschen und internationalen Akkreditierungswesen sowie in der FIBAA, die speziell für die Arbeit der Gutachter wichtig seien. Er greife zudem die Themen und Ergebnisse aus dem jeweils vorherigen Gutachter-Seminar auf (siehe einen Newsletter als Beispiel in Anlage 71, sowie die Selbstbewertung, S. 21). Der Newsletter „FIBAA Expert“ ist nur im internen Bereich der Website veröffentlicht.

- 25 Nach den Informationen in der Selbstbewertung werten die Werkstattartikel als weiteres Format allgemeine Erkenntnisse aus der Akkreditierungspraxis der FIBAA aus und thematisieren häufige Probleme in Akkreditierungsverfahren, die den Gutachtern und Verfahrensbetreuerinnen und -betreuern in der täglichen Arbeit begegnen. Sie wiesen auf Neuerungen hin, böten Verbesserungsvorschläge sowie good-practice-Beispiele, zeigten Entscheidungsspielräume und verwiesen auf weiterführende Informationen rund um das Thema Qualitätssicherung und -entwicklung im Hochschulbereich. Werkstattartikel erscheinen nach Information der FIBAA
- 30 etwa viermal jährlich und werden über den FIBAA-Newsletter verbreitet. Zudem stehen alle Werkstattartikel zum kostenlosen Download auf der FIBAA Consult-Homepage zur Verfügung,

---

<sup>13</sup> <http://www.fibaa.org/de/news.html>

sowohl in deutscher<sup>14</sup> als auch in englischer<sup>15</sup> Sprache (s. Anlage 62).

Darüber hinaus verweist die FIBAA auf eine Reihe von Publikationen ihrer Mitarbeiter in Fachzeitschriften. Der Artikel „Duale Studiengänge aus Sicht der externen Qualitätssicherung“, erschienen im Handbuch Qualität in Studium und Lehre, ist als Beispiel beigefügt (Anlage 98).

5 Für diesen seien 36 Modelle von der FIBAA akkreditierter dualer Studiengänge empirisch ausgewertet worden, um Chancen und Risiken der Dualität für die Studienqualität zu untersuchen. Weitere Artikel befassen sich laut der Übersicht in der Selbstbewertung unter anderem mit den Themen Qualitätssicherung an Hochschulen, Learning Outcomes sowie Chancengleichheit als Akkreditierungskriterium (Selbstbewertung, S. 23).

10 Die aus ihrer Arbeit gewonnenen Erkenntnisse fänden auch in nationalen wie internationalen Fachvorträgen der FIBAA Berücksichtigung. Darüber hinaus seien einzelne Verfahrensbetreuerinnen und -betreuer in weiteren Arbeitsgruppen tätig, wie beispielsweise in der HRK-Arbeitsgruppe zum Thema Franchise (Selbstbewertung, S. 23).

In Umsetzung der Empfehlung aus der letzten Reakkreditierung der Agentur verweist die  
15 Agentur zudem darauf, dass seit einigen Jahren Verfahrenserkenntnisse regelmäßig durch kontinuierliche Analyse der in Akkreditierungsverfahren ausgesprochenen Auflagen und der Evaluationsrückmeldungen von Gutachtern, Hochschulen/Institutionen und Verfahrensbetreuerinnen und -betreuern ausgewertet würden (Selbstbewertung, S. 9). Im Rahmen der Nachreichung informiert FIBAA darüber, dass die Analyse der 2015 erteilten Auflagen zu dem Ergebnis geführt habe, dass die meisten Auflagen in den Bereichen Studien- und Prüfungsordnungen (20 %), struktureller Aufbau und Modularisierung (12 %), Zulassungsbedingungen (11 %), Zulassungs- und Auswahlverfahren (11 %) sowie Personalauswahl (9 %) erteilt worden seien. Die Analyse sei nicht veröffentlicht worden. Im Rahmen der Begehung reichte die Agentur ein ergänzendes Dokument ein (siehe Anlage N 5), in dem erläutert wird, dass im Rahmen  
20 des Jour fixe Auflagen, die von den Projektmanagern als häufig oder schwierig erkannt würden, diskutiert würden. Dort, wo eine Handreichung oder ein Werkstattartikel für die Hochschulen Informationen oder Lösungsvorschläge bieten könne, um die Defizite zukünftig zu vermeiden, erstelle FIBAA diese und veröffentliche sie. Für komplexere Themen würden Workshops konzipiert.

30 Die Erfüllung von Standard 3.4 war auch ein „flagged issue“. Dabei betonte EQAR insbeson-

---

<sup>14</sup> <http://www.fibaa.org/de/fibaa-consult/werkstatt.html>

<sup>15</sup> <http://www.fibaa.org/en/fibaa-consult/factory.html>

dere die Notwendigkeit, dass sich themenbezogene Analysen auf alle ESG-relevanten Tätigkeitsbereiche der Agentur erstrecken.

### **Bewertung**

5 Die Agentur verfügt über verschiedene Instrumente, die zur Erfüllung von Standard 3.4 beitragen. Insbesondere sind die Werkstattartikel und die Veröffentlichungen der Beschäftigten in Fachzeitschriften zu nennen. Beide Formate dienen zwar überwiegend der Weitergabe von „good practice“, beinhalten jedoch auch oder basieren auf Analysen der von der Agentur durchgeführten Verfahren und der dort festgestellten Mängel. Insoweit stellt die Gutachtergruppe eine Zunahme analytisch angelegter Veröffentlichungen gegenüber dem Stand der  
10 vorangegangenen Akkreditierung der Agentur fest. Die Gutachtergruppe bestärkt die Agentur, den Anteil analytischer Veröffentlichungen, soweit dies im Rahmen der operativen Tätigkeit der Agentur sinnvoll und möglich ist, in Zukunft weiter zu erhöhen und auch auf Tätigkeitsfelder jenseits der Programm- und Systemakkreditierung beziehen.

### **Empfehlungen**

15 Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

4. Die Agentur sollte den Anteil analytischer Veröffentlichungen in Zukunft weiter erhöhen und auch auf Tätigkeitsfelder jenseits der Programm- und Systemakkreditierung beziehen.

### **Ergebnis:**

**Der Standard 3.4 ist im Wesentlichen erfüllt.**

20

#### **3.5 Resources**

##### **STANDARD:**

Agencies should have adequate and appropriate resources, both human and financial, to carry out their work.

##### **GUIDELINES:**

It is in the public interest that agencies are adequately and appropriately funded, given higher education's important impact on the development of societies and individuals. The resources of the agencies enable them to organise and run their external quality assurance activities in an effective and efficient manner. Furthermore, the resources enable the agencies to improve, to reflect on their practice and to inform the public about their activities.

### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

## Dokumentation

Finanzen: Die Stiftung FIBAA ist in der Schweiz als gemeinnützig anerkannt (s. Anlage 91). Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2014 weist einen Verlust von [...] EUR aus, für das Jahr 2015 wird ein Defizit von knapp [...] EUR ausgewiesen (Anlage 83). Für die erste  
5 Hälfte des Jahres 2016 geht aus den Unterlagen ein Überschuss in Höhe von knapp [...] EUR hervor (Anlage 83). Die beigefügte Ertragsplanung für 2016 und 2017 weist Überschüsse von knapp [...] EUR (für 2016) bzw. circa [...] EUR (für 2017) aus. FIBAA erläutert, 2015 mit einem Plus von [...] EUR abgeschlossen, also eine Erlössteigerung von [...] EUR erzielt zu haben. Das in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Defizit für 2015 resultiere aus einer in  
10 diesem Jahr erfolgten Umstellung der Buchungen und einer erstmaligen Abgrenzung der Erlöse entsprechend der von FIBAA erbrachten Leistungen. Das bilanzrechtliche Defizit werde in den Jahren 2016 und 2017 aufgrund verbesserter Kostenstruktur ausgeglichen.

Personal: Zum 01.12.2016 wurde eine neue Geschäftsführerin eingestellt. Die Geschäftsstelle ist in die Bereiche Office, IT, Finanzen, Projektmanagement und FIBAA Consult aufgliedert.  
15 Im Bereich Office, IT und Finanzen seien insgesamt sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig (5,45 VZÄ).<sup>16</sup> Für den Bereich des Projektmanagements arbeiteten zwölf Beschäftigte (9,0 VZÄ), davon eine aktuell in Elternzeit, für FIBAA Consult eine Mitarbeiterin (1,0 VZÄ). Vier externe Verfahrensbetreuerinnen und -betreuer (einer zusätzlich auch als Sonderbeauftragter der FIBAA) seien als freie Mitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter für die FIBAA tätig. Es stünden  
20 für die Verfahrensbetreuung ab Oktober 2016 voraussichtlich acht angestellte Mitarbeiter zur Verfügung, die ganz oder teilweise als Verfahrensbetreuerin bzw. -betreuer tätig sind, sowie die flexibel einsetzbaren externen Verfahrensbetreuerinnen und -betreuer. Damit sei sichergestellt, dass die Bearbeitung von jährlich etwa 80 Verfahren zügig und zeitgerecht realisiert werden könne (Selbstbewertung, S. 25). Es wurden Mitarbeiterübersichten eingereicht (Anlage  
25 85 und die nachgereichte Anlage N 6).

Im Rahmen der Begehung wurde seitens der Agentur erläutert, die verbesserte Kostenstruktur sei vor allem durch reduzierte Personalkosten erreicht worden. Durch Personalwechsel und verschobene Nachbesetzungen sowie durch die Stärkung des Projektmanagements und teilweise Abschaffungen der Bereichsleitungen lägen diese in diesem Jahr um [...] EUR unter  
30 den Kosten des Vorjahres.

Die Anzahl der Verfahren liegt nach dem Ergebnis der Gespräche vor Ort bei 15 bis 18 Verfahren pro Jahr und Verfahrensbetreuerin bzw. -betreuer.

---

<sup>16</sup> Stand dieser und der folgenden Angaben vom 01. Oktober 2016

FIBAA hat im Rahmen der Nachreichung darüber informiert, dass Beschäftigte aus dem Bereich Consult 20 Prozent ihrer Arbeitszeit für die Durchführung von Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungsverfahren nutzen sollen. Dies diene einerseits dazu, Akkreditierungsprojekte auf mehr Personen zu verteilen, andererseits zur Sammlung praktischer Erfahrungen des Bereichs Consult mit dem Ziel, gute und erfahrungsgeladene Beratungsdienstleistungen anbieten zu können. Die im Bereich Consult beschäftigten Mitarbeiter seien Angestellte der Stiftung. Die Personalkosten der FIBAA würden den einzelnen Bereichen anteilig zugewiesen. Zur Kontrolle erfolge eine Zeiterfassung für die einzelnen Bereiche. Gegebenenfalls würden die Sätze angepasst. Eine gegenseitige Abrechnung innerhalb der FIBAA erfolge nicht. Zur Trennung von Beratung und Akkreditierung siehe Standard 3.1.

FIBAA-Beschäftigte erhielten regelmäßig Weiterbildungsmöglichkeiten (bspw. in den letzten Jahren Schulungen zur Konfliktgesprächsführung, zum Zeitmanagement und zum Qualitätsmanagement) und hätten die Möglichkeit, an Consult-Workshops teilzunehmen. Zudem könnten individuelle Schulungsmaßnahmen vereinbart werden, z.B. Englischkurse (Selbstbewertung, S. 25).

Die Lebensläufe der Beschäftigten liegen vollständig bei (Anlage 86 und Anlagen N 7 bis N 10). Der aktualisierte Lebenslauf der neu berufenen Geschäftsführerin wurde nachgereicht (Anlage N 11).

Räumlichkeiten: Nach Information der FIBAA sind die Büroräumlichkeiten der FIBAA langfristig gemietet und reichen für das vorhandene Personal aus. Ein Tagungsraum und ein Sitzungsraum seien in die Bürofläche integriert. Die angestellten Verfahrensbetreuerinnen und -betreuer verfügten über Einzelbüros, um die Qualität der Projektbearbeitung zu wahren. Bei Bedarf würden für Veranstaltungen extern Sitzungsraumlichkeiten angemietet (Selbstbewertung, S. 26).

IT-Architektur: Die FIBAA nutzt nach eigenen Informationen eine Rechner- und Netzwerkinfrastruktur. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle verfügten je nach Bedarf über moderne Desktop- oder Laptopcomputer. Außerdem stehe jedem Mitarbeiter ein Festnetztelefon mit Durchwahl zur Verfügung. In jedem Raum vermittele die FIBAA einen Intranet- bzw. Internetzugang. Eine 2016 durchgeführte Umstellung der Infrastruktur und die Anmietung einer zusätzlichen Internetleitung erlaubten Online- und bildgestützte Gutachter-Schulungen. Mitarbeiter mit regelmäßiger Reisetätigkeit erhielten Mobiltelefone, deren Betriebs- und Verwaltungskosten die FIBAA vollständig übernehme. Für alle Geschäftsdaten stehe ein täglich RDX-gesichertes, zentrales Speichermedium zur Verfügung, das nur über das FIBAA-Intranet erreichbar sei. Dort befänden sich auch die zur Verfahrensverwaltung notwendigen Datenbanken: Projektverwaltung, Dokumenten-Workflow, Korrespondenz, Veröffentlichungsdatenbank und Faktura.

Ferner existiere für den Systemadministrator eine umfassende Technik-Dokumentation auf Wiki-Basis. Ein Farbkopierer mit Hochleistungsscanner und mehrere Netzwerkdrucker ergänzten die Ausstattung. FIBAA verfügt über eine mehrsprachige Internetseite (deutsch, englisch, russisch). Daneben stünden öffentlich zugängliche, passwortgeschützte Werkzeuge für die  
5 Verfahrensevaluation (LimeSurvey), für die Sitzungen der Kommissionen (passwortgeschützte Homepages) und zur Veröffentlichung von Gutachten zur Verfügung. Zudem gebe es eine zentrale Groupware-Lösung (Projekt- und Dateimanager, Kalender und Adressbuch) (Selbstbewertung, S. 26 f.).

## 10 **Bewertung**

Nach Überzeugung der Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates ist die finanzielle Situation der Agentur nach einem signifikanten Erlöseinbruch zuletzt wieder ausreichend. Zwar hatten die Gutachterinnen und Gutachter aufgrund der für die Jahre 2014 und 2015 unbefriedigenden  
15 Ergebnissituation der Agentur zunächst Zweifel an der nachhaltigen Finanzkraft der FIBAA.

Aus den Zahlen für das erste Halbjahr 2016 ist jedoch eine Konsolidierung erkennbar, insbesondere aufgrund der beträchtlichen Reduktion der Personalkosten. Eine andere Stell-  
schraube für die Konsolidierung ist die (noch ausstehende) Prüfung der angebotenen Geschäftsfelder auf ihre Marktgängigkeit und die damit einhergehende Fokussierung auf ertrags-  
stärkere Angebote (siehe dazu Standard 3.1). Zur weiteren Konsolidierung erscheint es zudem  
20 sinnvoll, dass sich die Geschäftsführung wieder verstärkt in den Prozess der Angebotskalkulation einbringt und dies nicht den Mitarbeitern allein auf Basis einer ‚break-even-Handreichung‘ obliegt.

Die Reduktion der Personalkosten führt nach Einschätzung der Gutachtergruppe bisher nicht zu einer Senkung der Verfahrensqualität. Auch die nach dem Eindruck der Gutachtergruppe  
25 nicht unerhebliche Zahl an Mitarbeiterwechseln hat sich bisher nicht wahrnehmbar negativ ausgewirkt. Die Beschäftigten zeigten sich zufrieden mit den Arbeitsbedingungen und der Arbeitsbelastung, insbesondere verfüge die Agentur über gute Einarbeitungsmaßnahmen. Auch die Kunden und die von der Agentur eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter zeigten sich sehr zufrieden mit der Verfahrensbetreuung durch die Geschäftsstelle. Die Beschäftigten sind  
30 ausweislich der Lebensläufe gut qualifiziert. Positiv ist im Übrigen hervorzuheben, dass die FIBAA seit vielen Jahren hochrangige und im Bereich des Hochschulwesens hervorragend ausgewiesene Sonderbeauftragte hat gewinnen können.

Die Angaben der Agentur zur Tätigkeit der Mitarbeiter aus dem Bereich Consult im Akkreditie-

rungs- und Zertifizierungsbereich erscheinen plausibel. Zur Trennung von Beratung und Akkreditierung siehe Standard 3.1.

Die Gutachter konnten sich vor Ort von der Angemessenheit der räumlichen und der IT-Ausstattung überzeugen. Die Beschäftigten wünschen sich allerdings verbesserte Access Datenbanken. Diese seien noch nicht auf die Ausweitung der Geschäftsfelder der FIBAA ausgelegt.

### **Empfehlungen**

-keine-

### **Ergebnis:**

**Der Standard 3.5 ist im Wesentlichen erfüllt.**

10

### **3.6 Internal quality assurance and professional conduct**

#### **STANDARD:**

Agencies should have in place processes for internal quality assurance related to defining, assuring and enhancing the quality and integrity of their activities.

#### **GUIDELINES:**

Agencies need to be accountable to their stakeholders. Therefore, high professional standards and integrity in the agency's work are indispensable. The review and improvement of their activities are ongoing so as to ensure that their services to institutions and society are optimal.

Agencies apply an internal quality assurance policy which is available on its website. This policy ensures that all persons involved in its activities are competent

- and act professionally and ethically;
  - includes internal and external feedback mechanisms that lead
  - to a continuous improvement within the agency;
  - guards against intolerance of any kind or discrimination;
  - outlines the appropriate communication with the relevant
  - authorities of those jurisdictions where they operate;
  - ensures that any activities carried out and material produced by
  - subcontractors are in line with the ESG, if some or all of the
  - elements in its quality assurance activities are subcontracted to
  - other parties;
- allows the agency to establish the status and recognition of the
- institutions with which it conducts external quality assurance.

### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

Die Gutachtergruppe stellte 2012 fest, dass die Agentur erst 2011 ein umfassendes Qualitätskonzept erarbeitet habe. Damit seien zwar die Prozessabläufe gut und umfassend dokumentiert, in der alltäglichen Praxis würden diese allerdings noch nicht vollständig gelebt. Auch lägen Ergebnisse des Qualitätsmanagements noch nicht vor. Zur Verbesserung des Qualitätsmanagementkonzepts und der Arbeit der Agentur empfahl die Gutachtergruppe, weitere Quel-

15

5 len der externen Rückmeldung einzubeziehen. Beispielsweise sollten Ergebnisse der Überprüfung und des Monitorings des Akkreditierungsrates bzw. der Beschwerden von Hochschulen systematisch ausgewertet werden. Auch könnten Abgleiche mit nationaler und internationaler guter Praxis zur Weiterentwicklung der agentureigenen Prozesse hilfreich sein. (Gutachten, S. 30)

### Dokumentation

10 FIBAA legt dar, man habe seit der letzten Reakkreditierung die internen Qualitätssicherungsmaßnahmen verstärkt in Arbeitsabläufe und -bereiche (Management – Leistungsbereiche – Supportbereiche) integriert. Darunter fielen die Definition und Aktualisierung aller Geschäftsprozesse in einem Qualitätsmanagementhandbuch (QM-Handbuch), die systematische und regelmäßige Überarbeitung von Arbeitsdokumenten, die Evaluation aller FIBAA-Dienstleistungen sowie Erstellung und Anpassung von internen Checklisten und Tutorials. Zudem sei im Januar 2011 die Position eines/einer weisungsungebundenen Qualitätsmanagementbeauftragten (QMB) geschaffen worden, dem/der die Verantwortung für das interne QM obliegt  
15 (Selbstbewertung, S. 27).

Der Link zum QM-Handbuch wurde nachgereicht. Es enthält Prozessbeschreibungen für Stabsprozesse, Managementprozesse, Kernprozesse, Supportprozesse und Aktivitäten von FIBAA Consult. Die der Qualitätssicherung im engeren Sinn zugehörigen Prozesse sind im Bereich „Stabsprozesse“ enthalten. Die Definition dieser Prozesse diene dazu, die Mitarbeiter  
20 über die vorgesehene Abwicklung der Aufgaben und Tätigkeiten zu informieren, damit jeder Prozess die vorgegebenen Qualitätsstandards erfülle und alle relevanten Vorgaben eingehalten würden. Die QMB erstelle und überarbeite in Absprache mit den jeweils für den Bereich verantwortlichen Personen das QM-Handbuch in elektronischer Form mit der Software ViFlow. Der aktuelle Stand sei für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter passwortgeschützt online einsehbar. Die Nutzung gehöre zu den Dienstaufgaben (Selbstbewertung, S. 28).  
25

Evaluationen: FIBAA evaluiert nach eigener Aussage alle Tätigkeitsbereiche durch die jeweils daran beteiligten Personen. Die Ergebnisse der Evaluationen würden in einem jährlichen Qualitätsmanagementbericht von der QMB zusammengefasst (Selbstbewertung, S. 28 f.). Die Qualitätsberichte von 2014 und 2015 sind auf der FIBAA-Homepage veröffentlicht.<sup>17</sup> Diese  
30 enthalten die Auswertung von Umfragen bei Gutachterinnen und Gutachtern sowie Hochschulen zu Programmakkreditierungsverfahren, die Evaluation von Gutachterseminaren und

---

<sup>17</sup>[http://www.fibaa.org/fileadmin/files/folder/Qualitaetsmanagement/QM-Bericht/QM\\_Bericht\\_2015\\_end\\_extern\\_.pdf](http://www.fibaa.org/fileadmin/files/folder/Qualitaetsmanagement/QM-Bericht/QM_Bericht_2015_end_extern_.pdf)

- FIBBA Consult Workshops sowie interne Kennzahlen zum Gutachterpool, zur Anzahl der Verfahren und zur Verfahrensdauer. Nach Aussage der Agentur konnte die Rückmeldequote unter anderem durch den Einsatz von Online-Fragebögen erhöht werden (Selbstbewertung, S. 29). Laut Qualitätsbericht von 2015 wurden nur die Daten aus dem Bereich Programmakkreditierung ausgewertet, da zu den anderen Verfahren keine ausreichenden Evaluationsdaten vorlagen. Die Ergebnisse aus den Evaluationen würden für die Weiterentwicklung der jeweiligen Formate genutzt. Sie würden jährlich in den Kommissionen diskutiert und mit den zuständigen Bereichsleitungen und im Qualitäts-Team (Bereichsleitungen, Geschäftsführung und Qualitätsmanagementbeauftragte) besprochen. Ergäben sich daraus Modifikationen in den Prozessabläufen, würden diese im QM-Handbuch überarbeitet. Beträfen die Änderungen Verfahrensunterlagen, Checklisten oder Tutorials, würden auch diese entsprechend aktualisiert, den Kommissionen zum Beschluss vorgelegt und in geeigneter Weise bekannt gemacht. Personen, die von den Änderungen in den Prozessen betroffen seien, würden direkt angesprochen und verpflichtet, die Änderungen zukünftig umzusetzen (Selbstbewertung, S. 29).
- 5
- 10
- 15
- 20
- Checklisten und Vorlagen: Die Bereichsleiter erstellen in Absprache mit der Geschäftsführung interne Checklisten und Tutorials für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie externe Handreichungen und Vorlagen für die FIBAA Kunden bzw. Gutachterinnen und Gutachter.<sup>18</sup> Auch diese würden nach Veränderungen von Prozessen, neuen Regeln, Ergebnissen aus ausgewerteten Monitoring-Verfahren des Akkreditierungsrates und Beschwerdeverfahren und Anpassungen der Verfahrensdokumente entsprechend überarbeitet und seien damit immer auf dem aktuellen Stand (Selbstbewertung, S. 29 f.)
- 25
- 30
- Jour Fixe: Einmal monatlich finde ein Besprechungstermin für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt. Ein fester Tagesordnungspunkt seien „Anregungen zur Verbesserung der internen Qualitätssicherung.“ (Selbstbewertung, S. 30).
- Weitere Formate zur Information und zum Austausch sowie als Plattform für Anregungen zur Verbesserung von Prozessen seien Nachbesprechungen der Kommissionssitzungen, Workshops für Verfahrensbetreuer und -betreuerinnen, Emails, der einmal jährlich stattfindende Infotag sowie anlassbezogene Besprechungen (Selbstbewertung, S. 30).
- Zur Empfehlung aus der letzten Reakkreditierung erläutert die Agentur (Selbstbewertung, S. 5 f.), in den vergangenen Jahren habe die FIBAA ihr Qualitätsmanagement immer wieder auf den Prüfstand gestellt, weiterentwickelt, professionalisiert und zur Grundlage ihrer täglichen

---

<sup>18</sup> Siehe <http://www.fibaa.org/de/programmbezogene-verfahren/prog-gemaess-den-anforderungen-des-akkreditierungsrates/handreichungen-und-vorlagen.html>

Arbeit gemacht. Auch Überprüfungs- und Beschwerdeverfahren würden von den jeweils zuständigen Bereichsleitungen für ihre Bereiche koordiniert und ausgewertet und zum Anlass für Verbesserungen genommen. Abgleiche mit nationaler guter Praxis finde durch Umsetzung entsprechender Rundschreiben und Beschlüsse des Akkreditierungsrates und in regelmäßigen Besprechungen der in Deutschland zugelassenen Akkreditierungsagenturen statt. Abgleiche mit internationaler guter Praxis ergäben sich insbesondere durch die Teilnahme an internationalen Projekten, z. B. dem Projekt „CeQuInt“.<sup>19</sup> Die Wissensdatenbank mit ausführlichen Länderinformationen sei im Laufe der aktuellen Akkreditierungsperiode weiter ausgebaut worden (s. Anlage 70).

- 10 Die Qualitätsgrundsätze der FIBAA sowie die Verfahren und Instrumente des internen QMs sind auf der FIBAA-Homepage veröffentlicht.

Nach seitens der FIBAA vor Ort gegebener Information ist das QM-Konzept der Agentur bislang nicht in den Gremien diskutiert und verabschiedet worden, deren Befassung soll aber nachgeholt werden.

- 15 Professionalität:

Von FIBAA Consult eingesetzte Gutachterinnen und Gutachter haben einen Verhaltenskodex zu unterzeichnen, nach dem sie nicht diskriminieren, „insbesondere nicht wegen der ethnischen Herkunft, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder des Geschlechts.“ (Anlage 59).

- 20 Kommissionsmitglieder, Mitglieder des Beschwerdeausschusses und im Bereich der Akkreditierungen und Zertifizierungen eingesetzte Gutachterinnen und Gutachter unterzeichnen eine Erklärung, wonach sie sich unter anderem verpflichten,

- ihre Tätigkeit sorgfältig und gewissenhaft auszuüben,

- als Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Qualitätssicherung an Hochschulen ausschließlich nach Qualitätsgesichtspunkten zu urteilen,

- 25 - in gutem Glauben und nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der FIBAA zu handeln und zu entscheiden,

---

<sup>19</sup> Im Rahmen des EU-geförderten Projekts „CeQuInt“, dessen Ziel die Förderung der Internationalisierung im Hochschulbereich sei, seien dreizehn Pilotverfahren umgesetzt worden. Auf Basis der gewonnenen Erfahrungen auf Hochschul-, Fachbereichs- und Studiengangsebene habe die FIBAA einen Kriterienkatalog zur Bewertung von Internationalität mitentwickelt.

- ihre Tätigkeit nicht zur Durchsetzung eigener Interessen oder Interessen Dritter zu verwenden und

- einen Missbrauch der im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Informationen auszuschließen (Anlagen 3, 66 und 73).

- 5 Die Mitarbeiter der FIBAA seien zudem über das in Deutschland geltende Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verpflichtet, in ihrer Tätigkeit Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (Selbstbewertung, S. 32).
- 10 Zur Beauftragung Dritter: Im Jahr 2006 (ergänzt 2008) wurde mit den Akkreditierungsagenturen AHPGS und ASIIN ein Kooperationsvertrag geschlossen, um Richtlinien für gemeinsam durchgeführte Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung festzulegen (Anlage 97). Gemäß diesem Kooperationsvertrag wird bei einem gemeinsamen Verfahren eine „Lead-Agentur“ bestimmt. Aufgabenverteilungen und Richtlinien für die Zusammenarbeit sind festgelegt. Die Kooperationsvereinbarung weist darauf hin, dass die vertraglichen Bindungen der einzelnen Agenturen mit dem Akkreditierungsrat nicht verändert werden. Bislang seien Verfahren dieser Art nur vereinzelt durchgeführt worden, in der vergangenen Reakkreditierungsperiode habe es keine derartige Kooperation gegeben. Die Vorgaben des Akkreditierungsrates seien dabei beachtet worden (Selbstbewertung, S. 61).

## 20 **Bewertung**

Die Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates konnte sich durch die von der Agentur zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Gespräche vor Ort davon überzeugen, dass die FIBAA über wesentliche Elemente eines internen Qualitätsmanagementsystems verfügt. Auch hat die Agentur auf ihrer Homepage eine Beschreibung des QM-Systems veröffentlicht.

- 25 Die Evaluationen bei Gutachterinnen und Gutachtern und Kunden (Hochschulen) sind zur Ermittlung von Veränderungsbedarf gut geeignet. Die aus den veröffentlichten Qualitätsberichten hervorgehenden, an Gutachterinnen und Gutachtern sowie an Hochschulen im Rahmen der Umfragen gerichteten Fragen betreffen Kernaspekte des Verfahrensablaufs und der Anwendung bzw. Bewertung der Kriterien. Positiv ist auch die Steigerung der Rückmeldequote.
- 30 Auch die übrigen Rückmeldeschleifen, zum Beispiel der Jour Fixe und die Auswertung von Beschwerden und des Monitorings des Akkreditierungsrates, die die Agentur nach eigener Aussage und entsprechend der Empfehlung der Gutachtergruppe aus der vorherigen Akkreditierung nun regelmäßig vornimmt, können wertvolle Anregungen geben.

Anders als für die Evaluationen, bezüglich derer aus dem QM-Handbuch hervorgeht, dass aus

Kritikpunkten regelhaft Konsequenzen gezogen werden, fehlt der Nachweis, dass auch aus den übrigen internen und externen Rückmeldungen *regelmäßig* Konsequenzen gezogen werden, allerdings noch. Denn im QM-Handbuch sind allein Prozesse für die Evaluationen und den auf ihrer Grundlage erstellten QM-Bericht vorgesehen.

- 5 Dazu gehört auch der Nachweis eines geschlossenen Regelkreises für die kleineren Geschäftsfelder jenseits der Programmakkreditierung. Dass diese Geschäftsfelder „mangels Masse“ nicht in die Evaluationen einbezogen werden, ist zwar nachvollziehbar. Jedoch fehlt es am Nachweis, dass interne und externe Rückmeldungen zu diesen Verfahren anderweitig in das Qualitätsmanagement der Agentur eingehen.
- 10 Das QM-Konzept sollte schließlich, wie angekündigt, in den Gremien diskutiert und verabschiedet werden.

Die Vorgehensweise, im QM-Handbuch Verantwortlichkeiten nur über Funktionen, nicht aber über konkrete Personen festzulegen, genügt dann, wenn die Zuordnungen der Funktionen zu der jeweils zuständigen Person eindeutig sind.

- 15 Zum Prozess des Eintrags akkreditierter Studiengänge in die Datenbank des Akkreditierungsrates siehe Standard 2.6.

Es ist zu begrüßen, dass die Agentur über Verhaltenscodizes für Gutachtergruppen und Kommissionsmitglieder verfügt. Allerdings werden bislang für die Gutachterinnen und Gutachter von FIBAA Consult andere Texte mit anderen Schwerpunkten verwendet als für die in Bereichen Akkreditierung und Zertifizierung tätigen Personen.

20

Die Kooperation mit AHPGS und ASIIN steht im Einklang mit den Vorgaben des Akkreditierungsrates und der ESG.

## **Empfehlungen**

- 25 Die Gutachter sprechen folgende Empfehlungen aus:

5. Die Agentur sollte für alle Geschäftsfelder gewährleisten, dass aus den (neben den Evaluationen) übrigen internen und externen Rückmeldungen regelmäßig Konsequenzen gezogen werden. Auch sollte das QM-Konzept durch die dafür zuständigen agenturinternen Gremien verabschiedet werden.

- 30 6. Die unterschiedlichen Verhaltenskodizes für Kommissionsmitglieder und Gutachtergruppen sollten gegebenenfalls angepasst werden.

**Ergebnis:**

**Der Standard 3.6 ist im Wesentlichen erfüllt.**

**3.7 Cyclical external review of agencies**

**STANDARD:**

Agencies should undergo an external review at least once every five years in order to demonstrate their compliance with the ESG.

**GUIDELINES:**

A periodic external review will help the agency to reflect on its policies and activities. It provides a means for assuring the agency and its stakeholders that it continues to adhere to the principles enshrined in the ESG.

**Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

5 -keine-

**Dokumentation**

Die FIBAA wurde am 13.04.2000 erstmals akkreditiert und zuletzt am 23.02.2012 reakkreditiert. Den Antrag auf erneute Reakkreditierung stellte die FIBAA am 11.05.2016.

**Bewertung**

10 Mit dem laufenden Verfahren der Reakkreditierung erfüllt die FIBAA die in ESG Standard 3.7 enthaltene Anforderung einer regelmäßigen externen Überprüfung

**Empfehlungen**

-keine-

**Ergebnis:**

15 **Der Standard 3.7 ist erfüllt.**

**2.1 Consideration of internal quality assurance**

**STANDARD:**

External quality assurance should address the effectiveness of the internal quality assurance processes described in Part 1 of the ESG.

**GUIDELINES:**

Quality assurance in higher education is based on the institutions' responsibility for the quality of their programmes and other provision; therefore it is important that external quality assurance recognises and supports institutional responsibility for quality assurance. To ensure the link between internal and external quality assurance, external quality assurance includes consideration of the standards of Part 1. These may be addressed differently, depending on the type of external quality Assurance.

**Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

## Dokumentation

Die Agentur hat Synopsen

- für die Programmakkreditierung (AR- und FIBAA-Siegel) (Anlage 12),
- für die Zertifizierungsverfahren (Anlage 51) und
- 5 • für die institutionellen Verfahren (AR- und FIBAA-Siegel) (Anlage 33)

erstellt, um darzustellen, dass Teil 1 der ESG im Rahmen der jeweiligen Verfahren berücksichtigt wird.

Bei Evaluierungsverfahren würden der Gegenstand und die Ziele der Evaluierung sowie die konkreten Kriterien von dem Auftraggeber gemeinsam mit FIBAA Consult nach der individuellen Zielsetzung des Verfahrens festgelegt. Eine detaillierte Gegenüberstellung der konkreten Kriterien für die Evaluierung und der ESG Standards sei daher nicht möglich. Auch hierfür gibt es einen exemplarischen Fragen- und Bewertungskatalog (FBK EVAL, s. Anlage 58). Dieser wird nach Aussage der Agentur je nach Verfahren individuell nach Absprache mit der Hochschule/Institution und den Gutachtern durch die Projektleitung von FIBAA Consult ergänzt. Die wesentlichen Phasen einer Evaluierung und die Kriterien bzw. Standards der ESG würden dabei gemäß dem Evaluierungsgegenstand sowie der jeweiligen Zielsetzung der Evaluierung in analoger Anwendung berücksichtigt (Selbstbewertung, S. 33). Im Rahmen der Begehung wurde seitens der Agentur ergänzt, dass nur solche Aufträge zur Durchführung von Evaluierungen angenommen würden, die den Bereich Studium und Lehre betreffen.

## 20 Bewertung

In Bezug auf die Programm- und Systemakkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates bedarf es keiner detaillierten Prüfung der beigefügten Synopsen. Denn diese Verfahren richten sich nach den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates, die sich an der Version der ESG aus dem Jahr 2005 orientieren. Der Akkreditierungsrat überarbeitet derzeit die Regeln und berücksichtigt dabei die im Jahr 2015 verabschiedete Version der ESG. Da sich eine Reihe von Aspekten aus Teil 1 der ESG aus der früheren Version so oder in ähnlicher Form auch in der aktuellen Version finden, kann für einen Großteil der Standards bereits heute eine Umsetzung von Teil 1 der ESG festgestellt werden.<sup>20</sup>

30 Für die Akkreditierungsverfahren gemäß den Qualitätsanforderungen der FIBAA sowie die

---

<sup>20</sup> Siehe Mapping ESG-AR Kriterien in der Anlage zu dieser Einschätzung.

Zertifizierungen von Weiterbildungsangeboten geht aus den Synopsen nachvollziehbar hervor, wie Standards 1.1- 1.10 in den Kriterien der Agentur umgesetzt werden.

Bezüglich der Evaluierungsverfahren ist nach den Aussagen der Agentur davon auszugehen, dass die Standards aus Teil 1 der ESG zumindest im Wesentlichen Prüfgegenstand sind.

## 5 **Empfehlungen**

-keine-

### **Ergebnis:**

**Der Standard 2.1 ist erfüllt.**

### **2.2 Designing methodologies fit for purpose**

#### **STANDARD:**

External quality assurance should be defined and designed specifically to ensure its fitness to achieve the aims and objectives set for it, while taking into account relevant regulations. Stakeholders should be involved in its design and continuous improvement.

#### **GUIDELINES:**

In order to ensure effectiveness and objectivity it is vital for external quality assurance to have clear aims agreed by stakeholders.

The aims, objectives and implementation of the processes will

- bear in mind the level of workload and cost that they will place on institutions;
- take into account the need to support institutions to improve quality;
- allow institutions to demonstrate this improvement;
- result in clear information on the outcomes and the follow-up.

The system for external quality assurance might operate in a more flexible way if institutions are able to demonstrate the effectiveness of their own internal quality assurance.

10

## **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

### **Dokumentation**

15 FIBAA verfügt für alle Verfahren über Handreichungen (Anlagen 5, 6, 24, 25, 26, 27, 48 und 57). Darin werden die Zielsetzungen der unterschiedlichen Verfahren beschrieben.

20 Danach ist Ziel der Programmakkreditierung (AR-Siegel), die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz, landesspezifischer Vorgaben und der Vorgaben des Akkreditierungsrates über alle entsprechenden Studienangebote an deutschen Hochschulen sicherzustellen und so bspw. die Anerkennung von Studienleistungen und die Mobilität der Studierenden zu erleichtern. Zudem dient die Akkreditierung auch der Transparenz über die Qualität der Studiengänge für die interessierte Öffentlichkeit (siehe Anlage 5, S. 4).

Ziel der Programmakkreditierungsverfahren und Zertifizierungsverfahren nach Maßstäben der FIBAA ist es, durch die Bewertung nach international geltenden Qualitätskriterien sowie durch die Möglichkeit der Vergabe eines Premium-Siegels und der Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Qualitätsprofil, der Hochschule Anreize und Instrumente zur Weiterentwicklung ihrer Studiengänge an die Hand zu geben (siehe Anlage 6, S. 4 und Anlage 48, S. 4). Die relevanten Entscheidungsgrundlagen seien hier die ESG, der ECTS Users' Guide, die Dublin Descriptors, die MBA-Guidelines, die Lissabon-Konvention, der Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum (bei der Programmakkreditierung, sofern kein einschlägiger nationaler Qualifikationsrahmen vorhanden ist), der europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (bei der Zertifizierung von Weiterbildungskursen) sowie ggf. nationale Regelungen (Selbstbewertung, S. 34f.). Die Entscheidungsgrundlagen gehen aus den jeweiligen Dokumentensammlungen hervor (Anlagen 8 und 49).

Im Verfahren der Systemakkreditierung (AR-Siegel) wird geprüft, ob das von der Hochschule dargelegte interne Qualitätssicherungssystem gewährleistet, dass die angebotenen Studiengänge für die gesamte Dauer der Akkreditierung durchgängig den einschlägigen Qualitätsanforderungen des deutschen Akkreditierungsrates entsprechen. Bei erfolgreicher Systemakkreditierung entfällt für den gesamten Akkreditierungszeitraum die Notwendigkeit der Akkreditierung der einzelnen angebotenen Bachelor- und Master-Studiengänge durch eine externe Akkreditierungsagentur: Die Studiengänge, die nach den Vorgaben des akkreditierten Qualitätssicherungssystems eingerichtet werden oder bereits den internen Qualitätssicherungsprozess durchlaufen haben, gelten als akkreditiert (Handreichung in Anlage 24).

Ziel des Institutional Audits Austria ist der Nachweis, dass eine Hochschule mit Hilfe eines hochschulweiten Qualitätsmanagementsystems die institutionelle Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung in den Bereichen Lehre, Forschung und Organisation erfolgreich wahrnimmt. Das Audit soll Hochschulen ferner bei der Weiterentwicklung ihres internen Qualitätsmanagements unterstützen. Im Anforderungs- und Bewertungskatalog (ABK) würden neben den ESG die Vorgaben des österreichischen HS-QSG berücksichtigt (siehe Handreichung in Anlage 25 sowie ABK in Anlage 30).

Das Verfahren „Institutional Accreditation“ zielt auf eine umfängliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Leitungs- und Qualitätsmanagementsystems einer Hochschule und der damit verbundenen Prozesse ihrer verschiedenen Leistungsbereiche ab, inklusive Forschung und Verwaltung (Handreichung in Anlage 27). Dieses Verfahren könne an jeder Hochschule unabhängig vom Sitzland durchgeführt werden. Aufgrund thematischer Überschneidungen mit dem deutschen und dem österreichischen nationalen Verfahren sei das Verfahren allerdings primär für Hochschulen anderer Länder vorgesehen (Selbstbewertung, S. 36).

Im Verfahren „Institutional Accreditation: Strategic Management“ wird die strategische Planung der Hochschule bezüglich aller Leistungsbereiche bewertet (Handreichung in Anlage 26). Die Hochschulen erhielten sowohl Feedback zu ihren Strukturen und Prozessen über den Status quo hinaus als auch Impulse hinsichtlich ihrer spezifischen Weiterentwicklungsmöglichkeiten.

5 Das Verfahren könne an Hochschulen durchgeführt werden, die bereits eines der anderen institutionellen Verfahren erfolgreich abgeschlossen hätten. Es könne überdies an jeder Hochschule unabhängig vom Sitzland durchgeführt werden (Selbstbewertung, S. 36).

Neben formalen Vorgaben würden die Hochschulen in sämtlichen Qualitätssicherungsverfahren der FIBAA dazu aufgefordert, auch ihre jeweiligen individuellen Ziele auf Hochschul-, Studiengang- oder Kursebene zu beschreiben und zu bewerten. Alle genannten Verfahren trügen den Prinzipien „fitness of purpose“ und „fitness for purpose“ Rechnung (Selbstbewertung, S. 37).

10

Das Premium-Siegel, das die FIBAA neben dem „normalen“ Qualitätssiegel in allen Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren in ihrem Kompetenzbereich vergibt, diene der Sichtbarmachung exzellenter Qualität.<sup>21</sup>

15

Die Evaluierungsverfahren sollen einerseits einen Beitrag zur Erfolgskontrolle und damit zur Rechenschaftslegung, andererseits Impulse zur Qualitätsentwicklung liefern. Evaluierungsverfahren nach individueller Zielsetzung werden gemeinsam mit den Kunden geplant. Diese bestimmen, was evaluiert werden soll und welche Ziele mit dem Evaluierungsverfahren verfolgt werden sollen. Das Evaluierungsverfahren von FIBAA Consult kann sich auf die Qualität von Studium und Lehre einer Institution oder einer Teileinheit beziehen, es kann Fächer und Fachbereiche umfassen, Studiengänge, Kurse oder individuelle Lerneinheiten betrachten oder thematisch auf bestimmte Merkmale ausgerichtet sein (siehe Handreichung in Anlage 57).

20

In das Evaluierungsverfahren werden einschlägige Vorgaben einbezogen, die je nach Evaluierungsgegenstand und Standort der Institution gemeinsam festgelegt werden, beispielsweise:

25

- für Deutschland die Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz sowie ggfs. länderspezifische Regelungen,
  - für Bologna-Signatarstaaten die europäischen Richtlinien und Empfehlungen gegebenenfalls unter Berücksichtigung nationaler Regelungen (siehe Handreichung in Anlage 57).
- 30

Abhängig von der Zielsetzung könne das Evaluierungsverfahren auch als Vorbereitung auf ein

---

<sup>21</sup><http://www.fibaa.org/de/programmbezogene-verfahren/prog-gemaess-fibaa-qualitaetsanforderungen/qualitaets-siegel.html>

Akkreditierungsverfahren dienen. Im Evaluierungsverfahren würden ebenfalls die ESG zugrunde gelegt (Selbstbewertung, S. 35).

Die Entwicklung und Weiterentwicklung der Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren sowie des Institutional Audits Austria<sup>22</sup> erfolgt nach Aussage der Agentur in ihren Kommissionen (Selbstbewertung S. 37), in denen die relevanten Interessengruppen (Wissenschaft, Berufspraxis, Studierende) vertreten sind (siehe die Berufungsordnung in Anlage 95; sie liegt allerdings bislang nur als Entwurf vor.).

Bei dem Evaluierungsverfahren von FIBAA Consult solle eine Weiterentwicklung des FBKs aufgrund der individuellen Anpassung und Ausgestaltung des Verfahrens gemäß der verfolgten Zielsetzung der Hochschule für jedes Verfahren durch die Projektleitung in Absprache und Zusammenarbeit mit der Hochschule und dem Gutachterteam stattfinden, sodass auch hier alle relevanten Interessengruppen in die Ausgestaltung des Verfahrens eingebunden seien (Selbstbewertung, S. 37).

### **Bewertung**

Die Verfahren der Agentur erscheinen gut geeignet, die mit ihnen verbundenen Ziele zu erreichen.

Bei Durchführung der Programm- und Systemakkreditierungsverfahren im Kompetenzbereich des Akkreditierungsrates werden die nationalen Vorgaben beachtet. Nach überzeugender Darstellung der Agentur auf der Begehung ist dies auch bei Auslandsverfahren der Fall und steht dies nicht im Widerspruch zur Einhaltung der ESG. Aufgrund der Tatsache, dass die Agentur dort besonders aktiv ist, stand die Tätigkeit der Agentur in Kasachstan im Fokus. Es wurde seitens der Agentur erläutert, dass auch Kasachstan die Anforderungen der ESG und die übrigen Bologna-Instrumente akzeptiert habe. Die Hochschulen seien sehr an westlichen Akkreditierungen interessiert, man habe dort nur Hochschulen akkreditiert, die die Anforderungen einhielten. Nur im Fall der Akkreditierung einer Reihe von Studiengängen an der kasachischen [...] -Universität hätten sich Probleme bezüglich der Einhaltung der Bologna-Vorgaben gezeigt. In diesem Fall werde das Siegel der FIBAA erst dann vergeben, nachdem alle Auflagen erfüllt seien.

Für die Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren sowie das Institutional Audit Austria wird der Einbezug der relevanten Stakeholder über die jeweiligen Kommissionen gewährleistet.

---

<sup>22</sup> Der ABK im Verfahren Institutional Audit Austria wurde zuletzt im Mai 2015 in einer aktualisierten Version von der F-AK INST verabschiedet (Selbstbewertung, S. 51).

Allerdings sollte die Berufungsordnung noch verabschiedet werden. Durch die Beteiligung der Gutachterinnen und Gutachter an der Ausgestaltung der Evaluierungsverfahren sind auch hier alle Interessenträger beteiligt.

### Empfehlungen

- 5 Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:
7. FIBAA sollte die Berufungsordnung verabschieden.

### Ergebnis:

**Der Standard 2.2 ist im Wesentlichen erfüllt.**

### 2.3 Implementing processes

#### STANDARD:

External quality assurance processes should be reliable, useful, pre-defined, implemented consistently and published. They include

- a self-assessment or equivalent;
- an external assessment normally including a site visit;
- a report resulting from the external assessment;
- a consistent follow-up.

#### GUIDELINES:

External quality assurance carried out professionally, consistently and transparently ensures its acceptance and impact.

Depending on the design of the external quality assurance system, the institution provides the basis for the external quality assurance through a self-assessment or by collecting other material including supporting evidence. The written documentation is normally complemented by interviews with stakeholders during a site visit. The findings of the assessment are summarised in a report (cf. Standard 2.5) written by a group of external experts (cf. Standard 2.4).

External quality assurance does not end with the report by the experts. The report provides clear guidance for institutional action. Agencies have a consistent follow-up process for considering the action taken by the institution. The nature of the follow-up will depend on the design of the external quality assurance.

### 10 Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

#### Dokumentation

Die Agentur informiert auf ihrer Homepage über den Ablauf aller von ihr angebotenen Verfahren.<sup>23</sup>

- 15 Die Agentur verfügt zudem über Handreichungen für Hochschulen (Anlagen 5, 6, 24, 25, 26,

---

<sup>23</sup> Siehe zum Beispiel <http://www.fibaa.org/de/programmbezogene-verfahren/prog-gemaess-fibaa-qualitaetsanforderungen/verfahrensablauf.html>

27, 48, 57), Vorlagen für Begehungspläne (Anlagen 14, 15, 35, 36, 37, 38, 53) und für Gutachten (Anlagen 16, 39, 54, 60), über Dokumentensammlungen (Anlagen 7, 8, 28, 49) und Musterverträge (Anlagen 17, 18, 40, 41, 55, 61; sowie als nachgereichte Anlage N 12 der Mustervertrag für die Verfahren „Institutional Accreditation: Strategic Management“ und „Institutional Accreditation“).

Alle externen Qualitätssicherungsverfahren der FIBAA bestünden grundsätzlich aus

- der Selbstdokumentation, in der die Hochschule oder Institution sich gemäß den vorab definierten und veröffentlichten Standards und gemäß dem jeweiligen FBK/ABK für das Verfahren selbst beschreibe,
- der nachfolgenden Begehung im Peer-Review Verfahren,
- der Entscheidung durch die zuständige FIBAA-Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungskommission auf der Grundlage des Gutachtens und der Stellungnahme der Hochschule/Institution (dies gelte allerdings nicht für das FIBAA Consult Evaluierungsverfahren, das keine formale Entscheidung beinhaltet),
- der anschließenden vollständigen Veröffentlichung des Gutachtens auf der FIBAA Homepage (unabhängig davon, ob es sich um eine positive oder negative Entscheidung handele) und im Falle der Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates die Veröffentlichung im „Hochschulkompass“ sowie
- einem konsequenten Follow-up in Form der Prüfung von Auflagenerfüllungen und einem kontinuierlichen Monitoring aufgrund der vertraglich geregelten Mitteilungspflicht der Hochschule bei nachträglich vorgesehenen Änderungen. Zudem seien alle Qualitätssicherungsverfahren befristet und erforderten nach geregelten und veröffentlichten Zeiträumen eine Reakkreditierung, Rezertifizierung und Reevaluierung. Bei der erstmaligen Systemakkreditierung sei gemäß den Regeln des Akkreditierungsrates eine Zwischenevaluation als zusätzliches Follow-up vorgesehen (Selbstbewertung, S. 38).

Auch Evaluierungsverfahren umfassen den Einsatz von Gutachterinnen und Gutachtern (unter Einbezug der relevanten Stakeholder, also auch Studierenden und Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis), einen Vor-Ort-Besuch und die Veröffentlichung eines Gutachtens (siehe Handreichung in Anlage 57). Dies wurde vor Ort seitens der Agenturvertreterinnen und -vertreter bestätigt. Je nach Evaluierungsgegenstand und nach dem Evaluierungsergebnis werde von den Gutachtern ein Zeitraum vorgeschlagen, nach dem ein Follow-up, also ein erneutes Evaluierungsverfahren, durchgeführt werden solle. Das Follow-up diene dazu, die Umsetzung der Empfehlungen zu bewerten und die Weiterentwicklung festzustellen. Zudem bringe ein Follow-up die zukünftige Entwicklung des Evaluierungsgegenstandes voran und gebe weitere externe Impulse nach aktuellem Stand von Wissenschaft, Berufspraxis, Didaktik,

etc. (siehe Handreichung in Anlage 57, S. 8). Auch im Mustervertrag für Evaluierungsverfahren wird den Hochschulen empfohlen, nach der im Abschlussbericht genannten Frist eine erneute Evaluierung vorzunehmen (Anlage 61, § 11).

5 Aus der Selbstbewertung geht hervor, dass im Fall eines Programmakkreditierungsverfahrens zur Vergabe des FIBAA-Siegels, das einem Verfahren zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates nachgelagert ist (Umsetzung des sogenannten Siegelbeschlusses des Akkreditierungsrates vom 23.09.2011), nicht zwingend eine Begehung erforderlich ist, sondern auch eine Telefonkonferenz genügen kann (Selbstbewertung, S. 68).

10 Anlässlich der im Erfahrungsbericht des Akkreditierungsrates aufgeworfenen Frage nach dem Verständnis der Agentur von dualen Studiengängen (siehe dort S. 5) erläutert die Agentur (in der Selbstbewertung, S. 63 f.), bei aller Vielfalt von Modellen dualer Studiengänge, die durch die Kriterien für Studiengänge mit besonderem Profilanspruch des Akkreditierungsrates möglich seien, sei der Kern der dualen Studiengänge eine gelungene Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb. Diese werde (insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze  
15 der Studierbarkeit und der akademischen Hoheit der Hochschule) in den Akkreditierungen durch die FIBAA zusätzlich zu den regulären Regeln in jedem Verfahren in den Blick genommen. Die FIBAA erweitere das Gutachterteam daher bei der Begutachtung dualer Studiengänge immer um einen Gutachter mit entsprechender Expertise in dualen Studiengangmodellen. Allen Gutachtern werde zukünftig für dieses Studienmodell zudem eine Handreichung  
20 (Anlage 69) zur Verfügung gestellt. FIBAA hat eine Gutachterschulung (siehe Übersicht der Themen von Gutachterschulungen in Anlage 64) zu der Thematik durchgeführt sowie einen Fachartikel (Anlage 98) und einen Werkstattbericht (Anlage 62) zu den Spezifika dualer Studiengänge veröffentlicht. Die Begutachtung dualer Studiengänge wurde auch im Rahmen der Begehung thematisiert. Seitens der Agentur wurde die Auffassung vertreten, wichtiger als die  
25 Frage der Bezeichnung sei die Frage, ob die Qualitätsanforderungen erfüllt seien. Jedoch müsse die Bezeichnung dem Studienganginhalt entsprechen. Kernfragen seien, ob die Lernorte integriert und transparente vertragliche Regelungen vorhanden seien. Man orientiere sich an den zu der Thematik vorliegenden Empfehlungen des Wissenschaftsrates.

30 Zum ebenfalls im Erfahrungsbericht angesprochenen potentiellen Spannungsverhältnis zwischen gründlicher Prüfung und begrenztem Zeit- und Ressourcenbudget verweist die Agentur auf folgende Maßnahmen:

- Beschränkung der Studiengänge bei Bündelakkreditierungen auf in der Regel vier,
- Verfahrensdokumente und Handreichungen für alle Verfahrensarten,
- formale Vorprüfung durch die Verfahrensbetreuerinnen und -betreuer,

- Erstellung von Hintergrundinformationen durch die FIBAA-Geschäftsstelle bei besonderen Studiengangsmodellen,
- Erstellung offener Fragen durch die Gutachterinnen und Gutachter vor der Begehung,
- Austausch der Verfahrensbetreuerinnen und -betreuer untereinander über Formate wie Jour Fixes,
- Workshops und anlassbezogene Besprechungen,
- Korrekturschleifen durch die jeweilige Bereichsleitung nach dem Vier-Augen-Prinzip,
- Entfernung von Redundanzen in den FBK (vgl. ESG Standard 2.5),
- umfassende Einarbeitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- sowie klare und seitens des internen QMs definierte Prozesse (Selbstbewertung, S. 65).

### **Bewertung**

Für alle Verfahrenstypen verfügt FIBAA über vorab definierte Verfahrensabläufe, die auch veröffentlicht sind. Für alle Verfahren ist ein vierschrittiger Verfahrensablauf im Sinn der ESG vorgesehen. Dass im Fall eines nach den Vorgaben des Siegelbeschlusses des Akkreditierungsrates erfolgenden nachgelagerten Programmakkreditierungsverfahrens zur Vergabe des FIBAA-Siegels nicht zwingend eine Begehung erfolgt, ist nachvollziehbar. Denn auch in diesem Fall ist – im Akkreditierungsratsverfahren – eine Begehung erfolgt. Die dort gesammelten Erkenntnisse können im nachgelagerten Verfahren zur Erlangung des FIBAA-Siegels verwendet werden.

Follow-up Prozesse erfolgen in den Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren sowie beim Institutional Audit Austria durch Auflagen und Empfehlungen. Nachvollziehbar ist, dass das Follow-up in Evaluierungsverfahren naturgemäß weniger formal gestaltet ist.

Die Ausführungen zum Verständnis der Agentur von und dem Umgang mit dualen Studiengänge erscheint professionell und sachgerecht.

Auch die Stellungnahme der Agentur dazu, wie man dem Spannungsverhältnis zwischen gründlicher Prüfung und begrenztem Zeit- und Ressourcenbudget begegne, ist nachvollziehbar. Zur Veröffentlichung des Gutachtens im Fall des Institutional Audits Austria siehe Standard 2.6.

### **Empfehlungen**

-keine-

### **Ergebnis:**

**Der Standard 2.3 ist erfüllt.**

## 2.4 Peer-review experts

### STANDARD:

External quality assurance should be carried out by groups of external experts that include (a) student member(s).

### GUIDELINES:

At the core of external quality assurance is the wide range of expertise provided by peer experts, who contribute to the work of the agency through input from various perspectives, including those of institutions, academics, students and employers/professional practitioners.

In order to ensure the value and consistency of the work of the experts, they

- are carefully selected;
- have appropriate skills and are competent to perform their task;
- are supported by appropriate training and/or briefing.

The agency ensures the independence of the experts by implementing a mechanism of no-conflict-of-interest.

The involvement of international experts in external quality assurance, for example as members of peer panels, is desirable as it adds a further dimension to the development and implementation of processes.

## Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

### Dokumentation

- 5 *Auswahl und Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter:* Gutachterinnen und Gutachter bewerben sich nach Darstellung der Agentur (Selbstbewertung, S. 39) initiativ oder aufgrund einer Ausschreibung. Laut den Informationen in Anlage 93 schlägt auch die Geschäftsführung Gutachter vor. Die Bewerbung erfolgt mittels eines Vorstellungsbogens (Anlage 65). Gutachterinnen und Gutachter werden zunächst von der Geschäftsführung auf Probe bestellt. Besteht
- 10 nach ersten Einsätzen eine beiderseitige Zufriedenheit, werden die Gutachter durch die jeweilige FIBAA-Akkreditierungs- bzw. Zertifizierungskommission bestellt (Information auf der Homepage der Agentur<sup>24</sup>).

- 15 Insgesamt seien (Stand Juni 2016) 408 bestellte Gutachter und 189 Gutachter auf Probe im Gutachterpool für Programmakkreditierung erfasst, der Gutachterpool für Institutionelle Verfahren umfasse 94 Gutachter. Ein gesonderter Gutachter-Pool für den Bereich Zertifizierung sei nach den bisherigen Erfahrungen nicht erforderlich. Gutachter, die bisher für die Programmakkreditierung eingesetzt würden, aber auch über Erfahrungen im Weiterbildungssegment verfügten, seien entsprechend gekennzeichnet und könnten in der Datenbank aufgefunden werden. Im Jahr 2015 seien 47 Gutachter ausgeschieden und 35 Gutachter aufgenommen

---

<sup>24</sup> <http://www.fibaa.org/de/informationen-fuer-gutachter/gutachterbestellung.html>

worden. Die Bereichsleitung Gutachterwesen führe in regelmäßigen Abständen Bedarfsanalysen durch; zudem bekomme sie vom Projektsupport, der zentralen Stelle für die Gutachter-  
suche und Teamzusammenstellung, Rückmeldungen, in welchen Bereichen zusätzlicher Bedarf bestehe (Selbstbewertung, S. 46). Aufgrund von Bitten der Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates während der Begehung wurden sowohl Listen mit den im Gutachterpool für  
5 institutionelle Verfahren befindlichen Personen nachgereicht, differenziert nach bestellten und bereits eingesetzten Gutachterinnen und Gutachtern (Anlagen N 13 und N 14) als auch eine Aufstellung von Gremienmitgliedern, die zugleich als Gutachterin bzw. Gutachter eingesetzt werden (Anlage N 15). Aus der Aufstellung geht hervor, dass die Mehrzahl der Gremienmit-  
10 glieder auch als Gutachterin bzw. Gutachter bei der FIBAA eingesetzt werden. Die Agentur erläutert dazu, man begrüße dies, da so die Kommissionsmitglieder insbesondere ihre Aufgabe der Entwicklung und Überarbeitung der Fragen- und Bewertungskataloge auf einer erfahrungsbasierten Grundlage wahrnehmen könnten.

*Qualifikation:* Nach den auf der Homepage der Agentur veröffentlichten Kriterien<sup>25</sup> müssen  
15 Wissenschaftsvertreterinnen und -vertreter in Programmakkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren hinreichende wissenschaftliche Kompetenz in den jeweiligen fachlichen (wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen) Kernbereichen aufweisen und in der Regel über mehrere Jahre Lehr- und Forschungserfahrung in Hochschulen bzw. Weiterbildungsinstitutionen verfügen. Wissenschaftsvertreter in Institutionellen Verfahren  
20 müssen akademische Kompetenz und Leitungserfahrung im Hochschulmanagement aufweisen.

Berufspraxisvertreter in Programmakkreditierungs- sowie Zertifizierungsverfahren müssen Führungserfahrung haben. Berufspraxisvertreter in Institutionellen Verfahren müssen Erfahrung mit der Einführung bzw. dem Einsatz von Qualitätsmanagementsystemen in der beruflichen  
25 Praxis aufweisen.

Vertreter der Studierendenschaft in Programmakkreditierungsverfahren müssen ein einschlägiges fachliches (wirtschafts-, sozial- oder rechtswissenschaftliches) Studium nachweisen. Zudem sollen die studentischen Gutachter in Hochschulgremien mitarbeiten oder mitgearbeitet haben. Vertreter der Studierenden in Institutionellen Verfahren müssen bereits über Erfahrungen  
30 in Akkreditierungsverfahren verfügen.

Zusätzlich werden für alle Gruppen wünschenswerte weitere Qualifikationen beschrieben, zum Beispiel für Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und der Berufspraxis Erfahrungen

---

<sup>25</sup> <http://www.fibaa.org/de/informationen-fuer-gutachter/kriterien-fuer-gutachterbestellung.html>

mit Akkreditierungs-, Evaluierungs- oder Zertifizierungsverfahren.

Die Kriterien für die Gutachter in den drei Statusgruppen entsprechen bei Evaluierungsverfahren denen in Programm- bzw. Institutionellen Verfahren (Selbstbewertung, S. 42). Sie sind auf den Seiten von FIBAA Consult veröffentlicht.<sup>26</sup>

5 *Zusammensetzung der einzelnen Gutachtergruppen:* Die Zusammenstellung der Gutachtergruppen erfolge durch eine zentral dafür zuständige Mitarbeiterin über ein so genanntes Gutachterteamblatt (Muster in Anlage 68). Dabei geht die FIBAA, neben der Berücksichtigung der Qualifikationen der Gutachterinnen und Gutachter, nach folgenden Maßgaben vor:<sup>27</sup>

- 10 • In Programmakkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren werden je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin einer Universität, einer Fachhochschule, der Berufspraxis und der Studierendenschaft bestellt. Hinzu kommen weitere Experten z. B. für duale Studiengänge, Fernstudiengänge bzw. Länderexperten. Zwar seien in Zertifizierungsverfahren in der Vergangenheit nicht regelmäßig studentische Gutachterinnen und Gutachter beteiligt gewesen, da es sich als schwierig erwiesen habe, Studierende zu rekrutieren,  
15 die sich in einer Weiterbildung befinden, da diese häufig im Beruf stünden, oft in einer Vollzeitbeschäftigung. Nun würden jedoch auch in den Zertifizierungsverfahren immer studentische Gutachterinnen und Gutachter beteiligt (siehe Selbstbewertung, S. 47). Aus dem nachgereichten Gutachtenentwurf zu einem Zertifizierungsverfahren (in Anlage N 16) geht die Beteiligung eines Studierenden hervor.<sup>28</sup>
- 20 • In den institutionellen Verfahren werden drei Vertreterinnen und Vertreter von Universitäts- bzw. Fachhochschuleseite ausgewählt sowie je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Berufspraxis und der Studierenden. Dazu kommen in der Systemakkreditierung ein Gutachter bzw. eine Gutachterin aus dem Ausland, im Institutional Audit Austria zwei Gutachter aus Österreich und in den Verfahren Institutional Accreditation und Institutional Accreditation: Strategic Management je mindestens ein Gutachter bzw. eine Gutachterin aus dem Sitzland der Hochschule/Institution.
- 25

---

<sup>26</sup>[http://www.fibaa.org/fileadmin/files/folder/FIBAA\\_Consult/Info-Material/Kriterien\\_Experten\\_FIBAA\\_Consult.pdf](http://www.fibaa.org/fileadmin/files/folder/FIBAA_Consult/Info-Material/Kriterien_Experten_FIBAA_Consult.pdf)

<sup>27</sup> Die folgenden Regeln gehen aus einer im Gutachtermerkblatt (Anlage 63, S. 5) und in der Selbstbewertung (S. 43) enthaltenen Tabelle hervor.

<sup>28</sup> FIBAA legt in der Nachreichung dar, in neuerer Zeit sei nur dieses eine Zertifizierungsverfahren durchgeführt worden.

Darüber hinaus beachtet die FIBAA bei der Zusammensetzung der Gutachterteams folgende Kriterien:

- Internationalität (z.B. bei Institutionellen Verfahren ist die Anwesenheit eines Gutachters aus dem Ausland notwendig),
- 5 • ausgewogene Repräsentation der Geschlechter,
- Einsatz von maximal einem Gutachter auf Probe pro Team,
- nicht mehrere Gutachter von derselben Hochschule,
- für Deutschland: Kein Gutachter kommt aus demselben Bundesland wie die antragstellende Hochschule,
- 10 • im Ausland: Mindestens ein Gutachter muss über die Expertise hinsichtlich des nationalen Hochschul- und Akkreditierungssystems sowie ggf. die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen,
- profilspezifische Besonderheiten (z.B. zusätzliche gutachterliche Expertisen bei dualen Studiengängen, Fernstudiengängen etc.)

15 Im Rahmen der Begehung wurde darüber informiert, dass bei den Verfahren in Kasachstan stets eine nationale Gutachterin bzw. ein nationaler Gutachter beteiligt wird, der von einer der zwei kasachischen Agenturen vorgeschlagen werde.

Das Teambblatt wird in den Akkreditierungsverfahren und im Fall eines Institutional Audits Austria dem jeweiligen Gutachterausschuss zur Genehmigung vorgelegt. An diese Ausschüsse  
20 haben die jeweiligen Kommissionen die Benennung der Gutachtergruppen delegiert. Sie sind jeweils mit einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Wissenschaft, der Berufspraxis und der Studierenden besetzt (siehe Geschäftsordnungen der F-AK PROG in der nachgereichten Anlage N 3 sowie der F-AK INST, nur Entwurfssfassung, in Anlage 21).<sup>29</sup> In den Zertifizierungsverfahren ist die F-ZK selbst für die Berufung der Gutachtergruppen zuständig (siehe Geschäftsordnung in Anlage 45, auch nur als Entwurf).  
25

Auch in den Evaluierungsverfahren beteilige FIBAA Consult grundsätzlich Vertreter der Wissenschaft, der Berufspraxis und Studierende. Die konkrete Zusammensetzung der Teams variiere je nach Zielsetzung der Evaluierung (Selbstbewertung, S. 42).

---

<sup>29</sup> Gutachterausschüsse wurden in Umsetzung einer Auflagenempfehlung aus der vorherigen Reakkreditierung der Agentur eingesetzt, um die Beteiligung aller Statusgruppen an der Auswahl der Gutachtergruppen zu gewährleisten. Damit erübrigte sich die Empfehlung der Auflage, siehe dazu Beschluss des Akkreditierungsrates zur Reakkreditierung der Agentur: [http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Agenturen/FIBAA\\_Akkreditierung\\_Beschluss.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Agenturen/FIBAA_Akkreditierung_Beschluss.pdf)

*Vorbereitung:* FIBAA bietet Online-Schulungen und Präsenz-Seminare für Gutachterinnen und Gutachter an. Die Online-Schulungen bieten grundlegendes Wissen zu Verfahren und Bewertungskriterien. Präsenz-Seminare informieren in einem ersten Teil über Neuerungen und Änderungen in der FIBAA und in der Akkreditierungspraxis. In dem zweiten Teil wird ein Schwerpunktthema behandelt (nach Informationen auf der Homepage der Agentur<sup>30</sup> sowie Darstellung in der Selbstbewertung, S. 45). Online-Schulungen seien als asynchrones Angebot entwickelt worden. Schwierig sei bei diesem Format jedoch, dass es keine direkte Möglichkeit für Rückfragen gebe. Aus diesem Grund sei im Jahr 2016 nun eine Umstellung auf synchrone Online-Veranstaltungen geplant (Selbstbewertung, S. 45). Im internen Bereich der FIBAA-Homepage sind Online-Seminare zum Programmakkreditierungsverfahren (AR-Siegel), zu den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierung und zu dualen Studiengängen abrufbar. 2015 fanden nach den Informationen auf der Homepage zwei Präsenzseminare (zu den Themen institutionelle Verfahren und duale Studiengänge) statt, auch 2016 wurden zwei Seminare angeboten. Das erste Seminar 2016 beschäftigte sich mit Franchise-Studiengängen. Im internen Bereich kann man die im Rahmen der Präsenzseminare der letzten Jahre gehaltenen Präsentationen downloaden. Allerdings ist eine der beiden Präsentationen zur Schulung zu institutionellen Verfahren nicht verfügbar.

Zudem veröffentlicht FIBAA den Gutachternewsletter „FIBAA-Expert“ (s. Anlage 71 und die Ausführungen zu Standard 3.4). Dieser werde, so die Information in der Nachreichung, an alle im Gutachterpool befindlichen Personen versandt. Außerdem werden den Gutachtern anlassbezogenen Handreichungen zur Verfügung gestellt (siehe als Beispiel Anlagen 69 und 70). Auf das jeweils konkrete Qualitätssicherungsverfahren würden die Gutachter durch die frühzeitige Zusendung der Selbstdokumentation der Hochschule/Institution sowie aller relevanten Unterlagen und Informationen zum Verfahren vorbereitet. Die Verfahrensbetreuerinnen und -betreuer bäten alle beteiligten Gutachter dabei grundsätzlich um Feedback zum Entwurf des Ablaufplans der Begehung, zu möglicherweise kritischen Punkten und förderten einen Vorabtausch des Teams per E-Mail zur sachgerechten Vorbereitung. In der Regel finde zur Vorbereitung auch ein gemeinsames Abendessen mit Vorbesprechung am Vorabend der Begehung statt. Alle für Gutachter relevanten Dokumente seien auch auf der FIBAA-Homepage verfügbar (Selbstbewertung, S. 46).

Die Agentur hat Teilnehmerlisten für die Präsenzseminare nachgereicht (Anlage N 17). Daraus geht laut Information der Agentur hervor, dass 170 Gutachterinnen und Gutachter an den Seminaren teilgenommen haben. Dies entspreche circa 42 Prozent der bestellten Gutachterinnen

---

<sup>30</sup> <http://www.fibaa.org/de/informationen-fuer-gutachter/schulungen-und-seminare.html>

und Gutachter. Außerdem seien im August 2014 und im Oktober 2016 gemeinsam mit IAAR (Kasachstan - Independent Agency for Accreditation Rating) Workshops für über 80 potentielle Gutachter in Kasachstan durchgeführt worden. Diese dienten vor allem der Vorbereitung auf gegebenenfalls stattfindende neue Verfahren. Keine Zahlen seien für die Nutzung der Online-

5 Schulungen vorhanden. Allerdings wiesen die Verfahrensbetreuerinnen und -betreuer beim Erstkontakt mit einem Gutachterteam standardmäßig auf diese hin. Der Newsletter „FIBAA-Expert“ schließlich werde an alle im Gutachterpool befindlichen Personen versandt.

*Evaluation:* Es existiert ein standardisierter Evaluationsbogen für die Evaluation von Gutachterinnen und Gutachtern durch die Verfahrensbetreuerinnen und -betreuer (s. Anlage 79 und

10 die Ausführungen zu Standard 3.6). Jeder Verfahrensbetreuer und jede Verfahrensbetreuerin evaluiere sein Gutachterteam nach jedem Verfahren. Die Evaluationsergebnisse würden bei der Bereichsleitung Gutachterwesen gesammelt und ausgewertet. Zweck der Evaluation sei die frühzeitige Feststellung von Gesprächs- und Schulungsbedarf. Werde ein Gutachter in zwei oder mehr Verfahren im Punkt „Kenntnisse der Akkreditierungspraxis“ mit 3 oder schlechter

15 bewertet, werde er aufgefordert, vor seinem nächsten Einsatz erneut an einer (Online-)Schulung oder einem Seminar teilzunehmen. Werde ein Gutachter bei den übrigen Bewertungspunkten ebenfalls in zwei oder mehr Verfahren mit 3 oder schlechter bewertet, bespreche die Leitung des Gutachterwesens die entsprechenden Punkte mit dem Gutachter und ergreife gegebenenfalls Maßnahmen, z.B. Schulungsteilnahme oder Probestatus bei einem nächsten

20 Verfahren.

*Unbefangenheit und Unabhängigkeit:* Die Agentur verfügt über Unbefangenheitserklärungen (Anlagen 67 und 59), die die Gutachterinnen und Gutachter in allen Verfahren der Agentur zu unterzeichnen hätten (Selbstbewertung, S. 44).

## **Bewertung**

25 Die Verfahren der Auswahl und Bestellung der Gutachter sind im Wesentlichen nachvollziehbar. Nach dem Ergebnis der Begehung spielt das Vorschlagsrecht der Geschäftsführung in der Praxis keine Rolle. Die Qualifikationskriterien für Expertinnen und Experten erscheinen zur Rekrutierung kompetenter Gutachterinnen und Gutachter geeignet. Der Gutachterpool für institutionelle Verfahren verfügt über im Hochschulmanagement und in der Hochschulleitung

30 ausgewiesene Persönlichkeiten.

Der hohe Anteil von Personenidentitäten in Gremien und Gutachtergruppen ist insofern nachvollziehbar, als die Kommissionen auf diese Weise von praktischen Erfahrungen ihrer Mitglieder in Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren profitieren können. Die Unabhängigkeit der Entscheidung wird dann sichergestellt, wenn die agenturinternen Regelungen, wonach als

Gutachterin bzw. Gutachter mit dem Verfahren befasste Gremienmitglieder nicht stimmberechtigt sind (siehe dazu Standard 3.3), konsequent angewandt werden. Davon geht die Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates ebenso aus wie davon, dass etwaige Enthaltungen in den Protokollen vermerkt werden und dass darauf geachtet wird, dass nicht mehr als ein Mitglied der Gutachtergruppen gleichzeitig Mitglied einer Kommission ist.

Im Rahmen der Begehung kam zudem zur Sprache, dass die Agentur den (deutschen) studentischen Akkreditierungspool nicht nutzt. Dies wurde, durchaus nachvollziehbar, damit begründet, dass man selbst gut vernetzt sei und studentische Gutachterinnen und Gutachter benötige, die mit den Gepflogenheiten bei der FIBAA vertraut seien. Dennoch regt die Gutachtergruppe an, über eine Nutzung nachzudenken, da andere Agenturen mit der Nutzung des studentischen Pools gute Erfahrungen machen.

Das Verfahren der Zusammenstellung der einzelnen Gutachterteams ist schlüssig und konform mit ESG 2.4. In den Akkreditierungs- und Evaluierungsverfahren werden regelhaft Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, der Berufspraxis und der Studierenden eingesetzt (zu den Evaluierungsverfahren siehe auch bereits Standard 2.3). Zu begrüßen ist, dass die Agentur nun auch in Zertifizierungsverfahren studentische Vertreterinnen und Vertreter beteiligt.

Die Beteiligung eines nationalen Experten bei den Verfahren in Kasachstan ist, zur Berücksichtigung der nationalen Regelungen und Gepflogenheiten, sachgerecht. Durch die Schulung der kasachischen Gutachterinnen und Gutachter kann die FIBAA sicherstellen, dass die nationalen Experten mit den Anforderungen eines Verfahrens nach ESG-Maßstäben vertraut sind.

Begrüßenswert ist, dass ein hoher Prozentsatz der Gutachterinnen und Gutachter Präsenzseminare absolviert haben. Auch die Entwicklung von Online-Tools für die Vorbereitung der Gutachterinnen und Gutachter kann als „good practice“ dienen. Sie sind nach Einsichtnahme in die Tools sehr professionell aufbereitet. Auch die übrigen Informationsangebote der Agentur (insbesondere Newsletter und Handreichungen) erscheinen sinnvoll.

Zu begrüßen ist, dass die Praxis eines gemeinsamen Abendessens der Gutachtergruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule, die im Rahmen der letzten Reakkreditierung der Agentur (siehe Gutachten von 2012, S. 14) kritisiert worden war, nach dem Ergebnis der Begehung abgeschafft wurde.

Als gute Praxis kann auch die von der Agentur vorgenommene Evaluation von Gutachterinnen und Gutachtern dienen.

Durch die von der Agentur in allen Verfahren verwendeten Unbefangenheitserklärungen und die darin enthaltenen klaren Regeln wird die Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter gewährleistet.

Zum Feedback der Gutachterinnen und Gutachter vor der Begehung siehe Kriterium 3.1.

## 5 **Empfehlungen**

-keine-

**Ergebnis:**

**Der Standard 2.4 ist erfüllt.**

### **2.5 Criteria for outcomes**

#### **STANDARD:**

Any outcomes or judgements made as the result of external quality assurance should be based on explicit and published criteria that are applied consistently, irrespective of whether the process leads to a formal decision.

#### **GUIDELINES:**

External quality assurance and in particular its outcomes have a significant impact on institutions and programmes that are evaluated and judged.

In the interests of equity and reliability, outcomes of external quality assurance are based on pre-defined and published criteria, which are interpreted consistently and are evidence-based. Depending on the external quality assurance system, outcomes may take different forms, for example, recommendations, judgements or formal decisions.

10

## **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

Es wurde folgende Empfehlung ausgesprochen:

Die FIBAA sollte mehr Transparenz in Bezug auf die Kriterien und Regelungen zur Vergabe des FIBAA-Premiumsiegels herstellen.

## 15 **Dokumentation**

Die Kriterien für die Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren wie für die Institutional Audits Austria sind in gesonderten Fragen- und Bewertungskatalogen (FBKs bzw. ABK für das Audit) enthalten (Anlagen 9, 10, 11, 29, 30, 31, 32, 50). Sie sind sämtlich auf der Homepage der

20

Agentur veröffentlicht<sup>31</sup> und werden sowohl den Gutachtergruppen als auch den Hochschulen bei Verfahrenseröffnung zur Verfügung gestellt (Selbstbewertung, S. 48).

Die Transparenz der Anforderungen an das Premium-Siegel war nicht nur Gegenstand einer Empfehlung in der vorherigen Reakkreditierung der Agentur, sondern auch ein „flagged issue“ von EQAR. Daraufhin hat FIBAA folgende Informationen auf der Homepage veröffentlicht:<sup>32</sup>

- Für die Vergabe des Premium-Siegels müssten die Hochschulen in allen für das jeweilige Verfahren relevanten Prüfbereichen besondere Anforderungen erfüllen.
- Das Premium-Siegel könne nur an Studiengänge bzw. Institutionen verliehen werden, die bereits im Markt etabliert seien. Das Premium-Siegel werde nicht vergeben, wenn die Akkreditierung bzw. die Zertifizierung unter Auflagen ausgesprochen werde. Sollten die Auflagen erfüllt worden sein und die grundsätzlichen Voraussetzungen vorliegen, werde das Premium-Siegel nachträglich vergeben.
- Zunächst werde jedem Beurteilungskriterium ein Punkt zwischen 1 und 4 zugeordnet. Die Punktzahl der Prüfkriterien sei dabei von der Frage geleitet, welche Aspekte des Studiums für den Erwerb berufsbezogener Kompetenzen zentral seien (Programmakkreditierung) bzw. welche Aspekte für ein funktionsfähiges und wirksames System zentral seien.
- Die Punktzahl werde jeweils mit einem definierten Faktor, abhängig von der Bewertung durch die Gutachter, multipliziert. Die Gewichtung für die Beurteilungsstufen sei wie folgt definiert: Bei der Bewertung „Exzellent“ würde mit dem Faktor „3“ multipliziert, bei der Bewertung „Qualitätsanforderung übertroffen“ mit dem Faktor „2“, bei der Bewertung „Qualitätsanforderung erfüllt“ mit dem Faktor „1“ und bei der Bewertung „Qualitätsanforderung nicht erfüllt“ mit dem Faktor „-2“.
- Da alle Kernbereiche wichtig seien, sei die Vergabe des Premium-Siegels daran gebunden, dass in jedem der Kernbereiche die jeweilige von der FIBAA als Hürde gesetzte Punktzahl mindestens erreicht werde. Die Bewertung „Exzellent“ werde nach

---

<sup>31</sup> z.B. der FBK für die Programmakkreditierung nach FIBAA-Standards unter: [http://www.fibaa.org/uploads/media/151127\\_FBK\\_PROG\\_FIBAA.pdf](http://www.fibaa.org/uploads/media/151127_FBK_PROG_FIBAA.pdf)

<sup>32</sup><http://www.fibaa.org/de/programmbezogene-verfahren/prog-gemaess-fibaa-qualitaetsanforderungen/qualitaets-siegel/fibaa-premium-siegel.html>;  
[http://www.fibaa.org/fileadmin/files/folder/Institutionelle\\_Verfahren/Grunds%C3%A4tze\\_Vergabe\\_Premiumsiegel\\_INST.pdf](http://www.fibaa.org/fileadmin/files/folder/Institutionelle_Verfahren/Grunds%C3%A4tze_Vergabe_Premiumsiegel_INST.pdf)

- bisheriger Erfahrung nur selten erreicht. Insofern werde für die Kalkulation der zu setzenden Hürde die 100%-Marke bei „Qualitätsanforderung übertroffen“ gesetzt.
- Die Vergabe des Premium-Siegels setze voraus, dass in allen Kernbereichen je mindestens 60 Prozent (Programmakkreditierung) bzw. 80 Prozent (institutionelle Verfahren) der möglichen Punkte erreicht würden.
- In den Programmakkreditierungsverfahren wird laut FIBAA als zusätzliche Voraussetzung definiert, dass 65 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht werden.

FIBAA reicht zudem interne Ermittlungstabellen ein (siehe Anlagen 13, 34 und 52).

In Umsetzung der Empfehlung aus der vorangegangenen Akkreditierung verwendet die Agentur zudem nun für Gutachtergruppen und Hochschulen einheitliche FBKs, in denen die Bewertungsstufen „Qualitätsanforderung erfüllt“ und „Qualitätsanforderung übertroffen“ ausgewiesen werden<sup>33</sup> (vgl. Anlagen 10, 11, 30, 31, 32, 50). Es habe sich seit dieser Umstellung im Jahr 2014 gezeigt, dass Hochschulen/Institutionen damit besser imstande seien, ihre Stärken herauszustellen. Es entwickle sich als Folge eine Tendenz zur häufigeren Vergabe des Premium-Siegels. Dies werde zu beobachten sein, um eine eventuelle Wertminderung des Premium-Siegels zu vermeiden. Für die Bewertungsstufe „exzellent“ gebe es bewusst nach wie vor keine vorgegebenen Qualitätsstandards. Dies sei dem Umstand geschuldet, dass Exzellenz sich gerade dadurch auszeichne, dass sie in hohem Maße individuell in Erscheinung trete. Ein vorgegebener Standard würde den Fokus der Gutachterinnen und Gutachter und Hochschulen/Institutionen bei der Beschreibung bzw. Bewertung zu sehr verengen und die Hochschulen/Institutionen darin einschränken, innovative Ideen zu entwickeln. Die Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter (alle Qualitätsstufen betreffend) werde in jedem Fall im Gutachten begründet, sodass die Bewertung für die Hochschule/Institution und interessierte Dritte nachvollziehbar sei (Selbstbewertung, S. 7).

Auch für Evaluierungsverfahren von FIBAA Consult ist ein veröffentlichter<sup>34</sup> FBK verfügbar. Die FIBAA konstatiert jedoch, dass die ESG für individuelle und freiwillige Verfahren zwar anwendbar seien, jedoch einen zu strengen Rahmen setzen könnten, der die Ergebnisse und die angestrebten Qualitätsentwicklungen in den Hochschulen einschränke. Denn bei einem individuellen Verfahren könne vor Beginn nur bedingt Transparenz hergestellt werden. Es

---

<sup>33</sup> Zuvor war zwischen FBKs für Gutachtergruppen und Hochschulen unterschieden worden und die Bewertungsstufe „Qualitätsanforderung“ übertroffen nur im FBK für die Gutachtergruppen ausgewiesen gewesen.

<sup>34</sup> [http://www.fibaa.org/fileadmin/files/folder/FIBAA\\_Consult/Info-Material/FBK\\_Eval.pdf](http://www.fibaa.org/fileadmin/files/folder/FIBAA_Consult/Info-Material/FBK_Eval.pdf)

könnten die Rahmenbedingungen für die Prüfung (wie beispielsweise der grundsätzliche Ablauf und die Bewertungsabstufungen) veröffentlicht werden. Es sei jedoch nicht möglich, bereits vorab die Prüfbereiche und Kriterien, die erst gemeinsam mit der Institution erarbeitet werden und vom jeweiligen Evaluierungsgegenstand abhängig sind, zu veröffentlichen  
5 (Selbstbewertung, S. 35). Entsprechend wird im FBK für Evaluierungsverfahren auch darauf verwiesen, dass Prüfkriterien und Indikatoren je nach Fokus des Evaluierungsverfahrens unterschiedlich seien und individuell mit der Institution besprochen würden (siehe Anlage 58).

Die Konsistenz der Anwendung wird nach Auskunft der FIBAA durch umfassende Einarbeitung, den ausschließlichen Einsatz erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in institutionel-  
10 len Verfahren, die Begleitung der Begehungen durch den Verfahrensbetreuer bzw. die Verfahrensbetreuerin und die Erstellung der Gutachten auf Grundlage von Mustergutachten gewährleistet (Selbstbewertung, S. 49).

Die FIBAA informiert zudem über Überarbeitungen der FBKs. Aus den FBKs für die Programmakkreditierung seien 2014 Redundanzen entfernt und dadurch die Verfahren verschlankt worden. Auch seien die zuvor bestehenden gesonderten FBKs für Präsenzstudiengänge einerseits und Onlinestudiengänge andererseits zusammengelegt worden. Laut Aus-  
15 kunft der Agentur wurde mit dieser Überarbeitung in den FBK für die Programmakkreditierung nach FIBAA Kriterien auch die Regelung aufgenommen, wonach die Akkreditierung versagt wird, wenn mehr als sieben Asterisk-Kriterien<sup>35</sup> oder mindestens eins der Kriterien 1.1 (Zielsetzung des Studienganges) und 3.1.1 (Logik und Geschlossenheit des Curriculums) nicht erfüllt sind (vgl. Anlage 10 und Selbstbewertung, S. 49 f.). Die Fragen- und Bewertungskataloge für die Systemakkreditierung (AR-Siegel), Institutional Audit Austria sowie Institutional Accreditation: Strategic Management seien in den letzten Jahren auf Grund der Erfahrungen der Gutachterteams und Verfahrensbetreuerinnen und -betreuer vor allem redaktionell über-  
20 arbeitet worden. Der FBK für die Akkreditierung von Promotionsstudiengängen werde erst überarbeitet, nachdem weitere entsprechende Verfahren durchgeführt worden seien. Im Bereich der Zertifizierung sei für 2017/18 eine Verschlinkung des FBKs geplant, denn die bisherigen Kriterien lehnten sich stark an den FBK für die FIBAA-Programmakkreditierung an und hätten sich zum Teil als für Zertifizierungen nicht relevant herausgestellt (Selbstbewertung,

30

---

<sup>35</sup> Kriterien, die als besonders wichtig erachtet werden und entsprechend gekennzeichnet sind. Werden Asterisk-Kriterien nicht erfüllt, führt dies automatisch zu einer Auflage, wohingegen eine Nicht-Erfüllung eines Kriteriums, das kein Asterisk-Kriterium ist, lediglich zu einer Empfehlung führt. Bis dahin gab es keine Obergrenze für Asterisk-Kriterien.

S. 49 f.).

## **Bewertung**

Die Kriterien für die von der Agentur angebotenen Verfahren sind vorab definiert und veröffentlicht.

- 5 Die Verfahrensweise zur Verleihung des Premium-Siegels ist trotz Nachbesserungen der Agentur für externe Adressaten (insbesondere die Hochschulen) noch nicht transparent genug, da nicht erkennbar ist, welche Kriterien auf der von der Agentur genannten Skala von 1 bis 4 wie gewichtet werden. Im Rahmen der Begehung wurde von den Hochschulvertretern bestätigt, dass sie zwar Anhaltspunkte dafür gehabt hätten, ob das Premium-Siegel für sie erreichbar sein könnte, nicht aber Informationen über die genaue Berechnungsweise erhalten hätten.

Die Argumentation der Agentur zur fallweisen Anpassung der Bewertungskriterien in den Evaluierungsverfahren ist schlüssig.

- 15 Qualitätssichernd können sich die von der Agentur vorgestellten Maßnahmen zur Gewährleistung von Konsistenz ebenso wie die regelmäßige Überarbeitung der Kriterien auswirken.

## **Empfehlungen**

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

8. Die Agentur sollte die Gewichtung der Kriterien für den Zweck der Verleihung des Premium-Siegels veröffentlichen.

## 20 **Ergebnis:**

**Der Standard 2.5 ist im Wesentlichen erfüllt.**

### **2.6 Reporting**

#### **STANDARD:**

Full reports by the experts should be published, clear and accessible to the academic community, external partners and other interested individuals. If the agency takes any formal decision based on the reports, the decision should be published together with the report.

#### **GUIDELINES:**

The report by the experts is the basis for the institution's follow-up action of the external evaluation and it provides information to society regarding the activities of an institution. In order for the report to be used as the basis for action to be taken, it needs to be clear and concise in its structure and language and to cover

- context description (to help locate the higher education institution in its specific context);
- description of the individual procedure, including experts involved;
  
- evidence, analysis and findings;
- conclusions;
- features of good practice, demonstrated by the institution;

- recommendations for follow-up action.

The preparation of a summary report may be useful.

The factual accuracy of a report is improved if the institution is given the opportunity to point out errors of fact before the report is finalised.

### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

Es wurde folgende Empfehlung ausgesprochen:

Im veröffentlichten „Qualitätsprofil“ des einzelnen Studienganges sollte auf die zu Grunde liegende Methodologie verwiesen werden.

## **5 Dokumentation**

Laut FIBAA werden alle Gutachten in sämtlichen Verfahrensarten nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens grundsätzlich auf den Webseiten der FIBAA veröffentlicht. Dies gelte auch für negative Ergebnisse, soweit der Vertragsschluss nach dem 01.01.2016 erfolgt sei. Die einzige Ausnahme davon stellten Textpassagen dar, die aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. Geheimnisschutz aus den Gutachten gelöscht würden (vgl. die Angaben in den Handreichungen zu den Verfahren in den Anlagen 5, 6, 24, 25, 26, 27, 48, 57 sowie in der Selbstbewertung, S. 52).

Bezüglich Evaluierungsverfahren bemerkt die Agentur, dass die Vorbereitung von sensiblen Entscheidungen – bspw. die Schließung von Studiengängen oder die Zentralisierung der Qualitätssicherung – kein Themenbereich sei, den eine Institution vor einer Entscheidung veröffentlichen möchte und könne. Daher führe die Veröffentlichungspflicht von Gutachten dazu, dass bestimmte Evaluierungen, die qua Expertise optimalerweise von Akkreditierungsagenturen durchgeführt werden könnten, an andere Beratungsdienstleister gegeben würden (Selbstbewertung, S. 36).

Die Agenturen sind im Fall der Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates dazu verpflichtet, die Gutachten unverzüglich in dessen Datenbank zu veröffentlichen.<sup>36</sup> Im Erfahrungsbericht des Akkreditierungsrates war konstatiert worden, dass, so das Ergebnis einer stichprobenartigen Überprüfung, Einträge der FIBAA in relevantem Umfang<sup>37</sup> fehlten. Dazu führt FIBAA aus, man habe hierfür im internen QM einen verlässlichen Prozess definiert. Danach

---

<sup>36</sup> Vgl. § 11 der Mustervereinbarung, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 in der Fassung vom 22.06.2016: [http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR\\_Mustervereinbarung.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Mustervereinbarung.pdf)

<sup>37</sup> Knapp 20 Prozent der auf der 94. Sitzung der Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung der FIBAA vom 29.01.2015 behandelten Studiengänge sowie knapp 40 Prozent der auf der 98. Sitzung vom 26.2.2016 fehlten.

erhielten die Hochschulen nach einer Akkreditierungsentscheidung mit der Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates umgehend das vollständige Gutachten mit dem Beschluss der jeweiligen Kommission mit der Bitte, zu überprüfen, ob aus datenschutzrechtlichen Gründen bzw. Geheimnisschutz Gutachtenpassagen entfernt werden sollen. Ebenso bitte die FIBAA die Hochschulen bei Erst-Akkreditierungen um die Eingabe der Studiengänge in den HRK-Hochschulkompass, um dort die Akkreditierungsentscheidung ergänzen zu können. Da die FIBAA keinen Einfluss auf die Prozesse innerhalb der Hochschulen habe, könne es gelegentlich zu Verzögerungen kommen. Eine für die Eintragungen zuständige Mitarbeiterin der FIBAA habe die Aufgabe, auf eine zügige Vervollständigung oder Änderung der Datensätze zu achten (Selbstbewertung, S. 65). Vor Ort berichteten die für die Einträge zuständigen Beschäftigten, die Verzögerungen resultierten aus verspäteten Rückmeldungen der Hochschulen. Es würden Rückmeldefristen von 14 Tagen gegeben, die aber teils nicht eingehalten würden.

Die Agentur verfügt für die Programm- und Systemakkreditierungsverfahren sowie für die Zertifizierungs- und die Evaluierungsverfahren über Gutachten-Vorlagen, die sich am Aufbau des jeweiligen FBKs orientieren (Anlagen 16, 39, 54, 60). Danach sind zu Beginn der Gutachten allgemeine Informationen zum Studiengang/der Hochschule/Institution, Informationen zum Ablauf des Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Evaluierungsverfahren (inkl. Rechtsgrundlagen, Namen der Gutachter etc.) und eine Zusammenfassung der von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen zu finden, ehe die Bewertung im Einzelnen folgt. Das „Qualitätsprofil“, eine tabellarische Übersicht der Bewertung der jeweiligen Kriterien, schließt jedes Kapitel ab und ist als übergreifendes Qualitätsprofil auch am Ende der Gutachten zu finden.

Bei Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren sowie dem Institutional Audit Austria werde die Entscheidung der zuständigen Kommission dem Gutachten vorangestellt und gemeinsam mit diesem veröffentlicht. Der erste Gutachtenentwurf werde durch den jeweiligen Verfahrensbetreuer bzw. die jeweilige Verfahrensbetreuerin der FIBAA verfasst und in weiteren Schritten von allen am Verfahren beteiligten Gutachtern vervollständigt und autorisiert (Selbstbewertung, S. 52. f.).

In der eingereichten Handreichung für Programmakkreditierungsverfahren im Kompetenzbereich des Akkreditierungsrates (siehe Anlage 19) werden sowohl Hinweise zu etwaigen besonders zu beachtenden Aspekten bei der Bewertung einzelner Kriterien als auch zum Verfahrensablauf gegeben. Laut Informationen in der Nachreichung hält die Agentur Handreichungen für die weiteren Verfahrensarten nicht vor. Neue Mitarbeiter führten zunächst Verfahren der Programmakkreditierung zur Erlangung des Siegels des Akkreditierungsrates durch. Dabei sei die vorliegende Handreichung eine Orientierungshilfe und Sorge für Einheitlichkeit. Bis

auf wenige Punkte, die AR-spezifisch seien, sei die Handreichung ebenso für Verfahren der Programmakkreditierung zur Erlangung des FIBAA-Siegels geeignet. In institutionellen Verfahren und in Zertifizierungsverfahren würden nur Mitarbeiter eingesetzt, die bereits mehrere Verfahren der Programmakkreditierung durchgeführt hätten und dementsprechend erfahren in der Erstellung von Gutachten seien. Diese Mitarbeiter arbeiteten sich in die jeweiligen Thematiken und Regelungen der Verfahren ein. Bei der Gutachtenerstellung reiche dies in Verbindung mit den entsprechenden Mustergutachten aus, um einheitliche Standards und ein gleichbleibendes Qualitätsniveau der Gutachten zu gewährleisten.

In Umsetzung der Empfehlung aus der letzten Reakkreditierung der Agentur wurden die Gutachtenvorlagen für die Akkreditierungsverfahren, für die Zertifizierungsverfahren und für das Institutional Audit Austria dahingehend überarbeitet, dass sich die Einzelbewertungen der Kriterien im Qualitätsprofil auf die Gliederung, Überschriften und Kapitelnummerierungen in den FBKs beziehen (siehe Anlagen 16, 39, 54, 60). In den FBKs für die Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren wie für das Institutional Audit Austria ist nun ferner eine entsprechende Legende ausgewiesen (siehe Anlagen 9, 10, 11, 29, 30, 31, 32, 50).

### **Bewertung**

Die Gutachten der Akkreditierung der Studiengänge an der kasachischen [...] -Universität sind zwar nicht veröffentlicht worden. Die Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates geht jedoch davon aus, dass durch die FIBAA noch keine abschließende Entscheidung getroffen worden ist und damit noch keine Veröffentlichungspflicht nach ESG besteht.

Es entspricht Standard 2.6, dass die Veröffentlichung der Gutachten auch in Evaluierungsverfahren erfolgt. Die Frage, ob der Veröffentlichung von Gutachten in Evaluierungsverfahren grundsätzliche Bedenken entgegenstehen, ist aus Sicht der Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates zwar relevant. Sie sieht aber keine eigene Zuständigkeit in dieser Frage.

Die Verzögerungen bei den Datenbankeinträgen liegen nach Überzeugung der Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates, anders als von der Agentur dargestellt, nicht allein im Verantwortungsbereich der Hochschulen. Zwar ist im QM-Handbuch ein Prozess für den Datenbankeintrag vorgesehen. Jedoch beinhaltet dieser keine Maßnahmen, um gegebenenfalls verspäteten Eintragungen bzw. Freigaben durch die Hochschulen entgegenzuwirken. Auch sollte die Verfahrensweise überdacht werden, wonach das Gutachten nach Beschlussfassung zur Freigabe an die Hochschule versandt wird, da diese im Vergleich zur Praxis anderer Agenturen unüblich ist und sich nicht aus den Regeln des Akkreditierungsrates ergibt.

Konsistenzfördernd können sich das Vorhalten von Mustergutachten, der regelhafte Ablauf

der Gutachtenerstellung wie auch die Hilfestellung durch die Handreichung für Verfahrensbe-  
treuerinnen und -betreuer in der Programmakkreditierung (AR-Siegel) auswirken. Durch die  
Handreichung wird die Bewertung der Gutachtergruppe nicht vorweggenommen, da lediglich  
Hinweise zu formalen Aspekten der Bewertung gegeben werden. Die in der Handreichung  
5 enthaltenen allgemeinen Hinweise können auch für die FIBAA-eigenen Verfahren eine Hilfe-  
stellung geben. Zu begrüßen ist auch, dass die Gutachten nun klarere Qualitätsprofile enthal-  
ten.

### Empfehlungen

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

10 9. Die Agentur sollte den Prozess zum Datenbankeintrag so überarbeiten, dass der unverzüg-  
liche vollständige Eintrag aller in der Programm- und Systemakkreditierung getroffenen Ent-  
scheidungen einschließlich der Veröffentlichung der Gutachten in der Datenbank akkreditierter  
Studiengänge gewährleistet wird.

### Ergebnis:

15 **Der Standard 2.6 ist teilweise erfüllt.**

### 2.7 Complaints and appeals

#### STANDARD:

Complaints and appeals processes should be clearly defined as part of the design of external quality assurance processes and communicated to the institutions.

#### GUIDELINES:

In order to safeguard the rights of the institutions and ensure fair decision-making, external quality assurance is operated in an open and accountable way. Nevertheless, there may be misapprehensions or instances of dissatisfaction about the process or formal outcomes.

Institutions need to have access to processes that allow them to raise issues of concern with the agency; the agencies, need to handle such issues in a professional way by means of a clearly defined process that is consistently applied.

A complaints procedure allows an institution to state its dissatisfaction about the conduct of the process or those carrying it out.

In an appeals procedure, the institution questions the formal outcomes of the process, where it can demonstrate that the outcome is not based on sound evidence, that criteria have not been correctly applied or that the processes have not been consistently implemented.

### Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

## Dokumentation

Hochschul- oder Weiterbildungsanbieter, die unmittelbar von der Entscheidung einer FIBAA-Kommission (F-AK PROG, F-AK INST oder F-ZK ZERT) betroffen sind, können innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch<sup>38</sup> gegen diese Entscheidung einlegen. Ein Einspruch kann auch gegen das Ergebnis eines Evaluierungsverfahrens von FIBAA Consult eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

Nach seinem Eingang bei der FIBAA-Geschäftsstelle wird der Einspruch – nach erneuter Befassung der Gutachter – an die zuständige Kommission zur Beschlussfassung zugeleitet. Hilft diese Kommission dem Einspruch nicht ab, wird der Vorgang dem FIBAA-„Beschwerdeausschuss“ zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Der „Beschwerdeausschuss“ klärt den Sachverhalt auf und gibt auf dieser Grundlage der zuständigen Kommission eine begründete Empfehlung zur abschließenden Entscheidung in dem anhängigen Verfahren. Nach Befassung des „Beschwerdeausschusses“ beschließt die zuständige Kommission der FIBAA erneut und endgültig.

Im Falle einer abschlägigen Entscheidung der zuständigen Kommission sind die Kosten des Einspruchsverfahrens durch den Auftraggeber zu zahlen (siehe Informationen auf der Homepage der Agentur unter dem jeweiligen Menüpunkt „Verfahrensablauf“<sup>39</sup>). Zudem wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der verschiedenen Verfahren auf Einspruchsmöglichkeit und Verfahren hingewiesen (Anlagen 17, 18, 40, 41, 55, 61 und N 12.). Der „Beschwerdeausschuss“ verfügt über eine Geschäftsordnung, die allerdings nur in einer Entwurfsfassung vorliegt (siehe Anlage 73). Die Mitglieder des „Beschwerdeausschusses“ sind ebenfalls auf der Homepage ersichtlich.<sup>40</sup>

Seit 2012 seien insgesamt 24 Einspruchsverfahren durchgeführt worden, bislang nur im Bereich der Programmakkreditierung. Ein Großteil der Einsprüche sei an den „Beschwerdeausschuss“ verwiesen worden, der wiederum in der Mehrzahl der Fälle die Ablehnung des Ein-

---

<sup>38</sup> Hier wird die Unterscheidung der ESG zwischen „appeals“ (Einsprüche) und „complaints“ (Beschwerden) aus den ESG übernommen und der Begriff „Einspruch“ bzw. „Einspruchsverfahren“ verwendet, um deutlich zu machen, dass Gegenstand formale Entscheidungen der Agentur sind. Die Agentur selbst verwendet dagegen allein den Begriff der Beschwerde.

<sup>39</sup> <http://www.fibaa.org/fileadmin/files/folder/Beschwerdeverfahren/Beschwerdeverfahren.pdf>

<sup>40</sup> <http://www.fibaa.org/fileadmin/files/folder/Beschwerdeverfahren/Beschwerdeverfahren.pdf>

spruchs empfohlen habe. In allen bisherigen Fällen habe sich die F-AK PROG den Empfehlungen des „Beschwerdeausschusses“ angeschlossen (Selbstbewertung, S. 55).

Um die Einheitlichkeit bei der Durchführung des Einspruchsverfahrens zu erhöhen, wurde eine Handreichung verbunden mit einer Mustervorlage für die Verfahrensbetreuerinnen und -betreuer erstellt (s. Anlage 76).

Die Antragsunterlagen enthalten keine Informationen dazu, wie die Agentur Beschwerden („complaints“) handhabt, also Einwände, die sich nicht gegen den formalen Abschluss eines Verfahrens richten. Vor Ort wurde seitens der Agentur erläutert, dass die Hochschulen im Rahmen der Stellungnahme zum Gutachten auf Verfahrensmängel hinweisen könnten.

## 10 **Bewertung**

Einspruchsverfahren sind für alle Verfahrensarten klar definiert und werden öffentlich und gegenüber den Hochschulen bekannt gemacht. Allerdings könnte angeregt werden, auf die Möglichkeit zum Einspruch auf der Homepage noch deutlicher hinzuweisen, also die Informationen nicht unter der Rubrik „Verfahrensablauf“ zu platzieren, sondern in einer extra Rubrik, die von der Startseite aus direkt anklickbar ist. Die Handreichung für Verfahrensbetreuerinnen und -betreuer erscheint geeignet, die Konsistenz der Verfahren zu erhöhen.

Allerdings fehlt auf der Homepage bislang der Hinweis auf die Möglichkeit, Einwände gegen den Verfahrensablauf („complaints“) zu erheben. Auf die Stellungnahmemöglichkeit zum Gutachten wird zwar in den Handreichungen und auf der Homepage hingewiesen, sie deckt, da sie erst nach Abschluss der Begutachtung erfolgt, allerdings nur einen Teil möglicher Beschwerdefälle ab.

### **Empfehlungen**

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus:

10. Die Agentur sollte auf der Homepage explizit auch auf die Möglichkeit hinweisen, Einwände gegen den Verfahrensablauf („complaints“) zu erheben.

### **Ergebnis:**

**Der Standard 2.7 ist im Wesentlichen erfüllt.**

## **V. Bewertung anhand der Kriterien des Akkreditierungsrates**

30 Anmerkung: Der Akkreditierungsrat hat 2016 die ESG in seine Regeln für die Akkreditierung von Agenturen integriert. Dabei spricht der Akkreditierungsrat Auflagen und Empfehlungen aus, während ENQA und EQAR lediglich mit Empfehlungen arbeiten. Um die Handhabung der

ESG-Bewertung für ENQA und EQAR zu erleichtern, wurde im vorigen Abschnitt durchgängig von Empfehlungen gesprochen. Einige dieser Empfehlungen schlägt die Gutachtergruppe dem Akkreditierungsrat – für seinen Zuständigkeitsbereich – dabei als Auflage vor. Es handelt sich um:

- 5 Empfehlung 3: Die Agentur sollte die als Entwurf vorliegenden Geschäftsordnungen für die F-AK INST und den Beschwerdeausschuss verabschieden (ESG-Standard 3.3).

-> **Auflage 1:** Die Agentur weist verabschiedete Geschäftsordnungen für die F-AK INST und den Beschwerdeausschuss nach.

- 10 Empfehlung 5: Die Agentur sollte für alle Geschäftsfelder gewährleisten, dass aus den (neben den Evaluationen) übrigen internen und externen Rückmeldungen regelhaft Konsequenzen gezogen werden. Auch sollte das QM-Konzept durch die dafür zuständigen agenturinternen Gremien verabschiedet werden (ESG-Standard 3.6).

-> **Auflage 2:** Die Agentur weist für alle Geschäftsfelder nach, dass aus den (neben den Evaluationen) übrigen internen und externen Rückmeldungen regelhaft Konsequenzen gezogen werden und dass das QM-Konzept durch die dafür zuständigen agenturinternen Gremien verabschiedet worden ist.

Empfehlung 7: FIBAA sollte die Berufsordnung verabschieden (ESG-Standard 2.2).

-> **Auflage 3:** Die Agentur weist eine verabschiedete Berufsordnung nach.

- 20 Empfehlung 9: Die Agentur sollte den Prozess zum Datenbankeintrag so überarbeiten, dass der unverzügliche vollständige Eintrag aller in der Programm- und Systemakkreditierung getroffenen Entscheidungen einschließlich der Veröffentlichung der Gutachten in der Datenbank akkreditierter Studiengänge gewährleistet wird (ESG-Standard 2.6).

-> **Auflage 4:** Die Agentur weist eine Überarbeitung des Prozesses zum Datenbankeintrag nach, mit der der unverzügliche vollständige Eintrag aller in der Programm- und Systemakkreditierung getroffenen Entscheidungen einschließlich der Veröffentlichung der Gutachten in der Datenbank akkreditierter Studiengänge gewährleistet wird.

### Kriterium 3.1.

Die Agentur weist verbindliche interne Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten. Die Agentur schließt gemäß § 3 ASG eine Vereinbarung mit dem Akkreditierungsrat ab.

### Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

- 30 -keine-

## Dokumentation

FIBAA verfügt für die Verfahren im Kompetenzbereich des Akkreditierungsrates über Kriterienkataloge (Anlagen 9 und 29), Handreichungen zum Verfahrensablauf (Anlagen 5 und 24), Dokumentensammlungen (Anlagen 7 und 28) und einem Mustervertrag mit AGB (siehe Anlage 17). Auch verwendet die Agentur weitere Vorlagen: Mustergutachten (Anlagen 16 und 39), einer Handreichung für Verfahrensbetreuerinnen und -betreuer zur Gutachtenerstellung in der Programmakkreditierung (Anlage 19) und Musterablaufpläne (Anlagen 14 und 35).

FIBAA legt dar, dass sie die korrekte und konsistente Anwendung der Vorgaben des Akkreditierungsrates über verbindliche interne Strukturen und Verfahren und durch ihr internes Qualitätsmanagementsystem sicherstelle und verweist dafür auf die Ausführungen zu ESG-Standards 2.2., 2.3, 2.5 und 3.6. Insbesondere informiere sich die FIBAA fortlaufend aktiv über Änderungen (beispielsweise durch die Teilnahme an Agenturentreffen, die Auswertung der Newsletter des Akkreditierungsrates etc. und die Berücksichtigung der Rundschreiben an die Agenturen) und setze diese umgehend um (Selbstbewertung, S. 57).

Auf der Homepage der FIBAA findet sich bei jeder der von der Agentur systemakkreditierten Hochschulen die Information: „Mit der Systemakkreditierung sind alle gegenwärtig angebotenen und während der Laufzeit der Akkreditierung (zunächst 6 Jahre) neu eingeführten Studiengänge akkreditiert.“<sup>41</sup>

Zur Umsetzung der Regeln des Akkreditierungsrates gehört auch die Einhaltung des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Standards für die Gestaltung des Verhältnisses von Systemakkreditierung und Beratungsdienstleistungen vom 31.10.2008 i.d.F. vom 20.02.2013. Danach ist die Tätigkeit einer Akkreditierungsagentur in einem Verfahren der Systemakkreditierung unvereinbar mit einer vorhergehenden oder aktuellen Tätigkeit außerhalb der Systemakkreditierung, die beratend oder anderweitig unterstützend den Aufbau, die Einführung oder die Weiterentwicklung des zu akkreditierenden internen Qualitätssicherungssystems an derselben Hochschule zum Gegenstand hatte oder hat.“<sup>42</sup> FIBAA hat zu dieser Thematik „Grundsätze für die Trennung von Prüfung und Beratung bei Prüfungsverfahren im Rahmen der ESG“ aufgestellt. Danach dürfen „Prüfverfahren und eine gleichzeitige Beratung von Hochschulen zu dem Prüfgegenstand durch die FIBAA nicht verknüpft werden.“ (siehe dazu Anlage 56 und ausführlich ESG-Standard 3.1).

---

<sup>41</sup> <http://www.fibaa.org/de/institutionelle-verfahren/systemakkreditierung/akkreditierte-hochschulen.html>

<sup>42</sup> [http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR\\_Beratung\\_Systemakkreditierung.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Beratung_Systemakkreditierung.pdf)

Im Rahmen des Kriteriums 3.1 ist auch der so genannte Siegelbeschlusses vom 23.09.2011 zu beachten. Damit wurde den vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen untersagt, im Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen und in der Systemakkreditierung bzw. auf Grundlage dieser Begutachtung weitere Siegel zu vergeben.

5 Nach den im Erfahrungsbericht niedergelegten Erkenntnissen des Akkreditierungsrates bot FIBAA im vergangenen Akkreditierungszeitraum in den programmbezogenen Verfahren, nicht dagegen in den institutionellen Verfahren, das Siegel des Akkreditierungsrates und das FIBAA Qualitätssiegel bzw. das FIBAA Premium-Siegel in kombinierten Verfahren an.<sup>43</sup> Dabei trennte die Agentur zwar die einzelnen Verfahrensschritte und Dokumente wie Unterzeichnung der  
10 Verträge, Kriterienkataloge, Gutachten und Entscheidung der Akkreditierungskommission, schloss für die Vergabe des AR-Siegels und des FIBAA-Siegels separate Verträge, erstellte separate Gutachten und fasste separate Akkreditierungsbeschlüsse. Allerdings fanden die Gespräche und die Bewertung der verschiedenen Kriterienkataloge, die letztlich zur Vergabe von einem agentureigenen Siegel parallel zum Siegel des Akkreditierungsrates führten, durch die-  
15 selbe Gutachtergruppe und auch im Rahmen derselben Begehung statt.

Der Siegelbeschluss war erst nach der Eröffnung des vorangegangenen Verfahrens zur Akkreditierung der FIBAA (Eröffnung 06/2011, Abschluss 02/2012) verabschiedet worden und lag ihm daher noch nicht zu Grunde. Im Anschluss an das Verfahren beschloss der Akkreditierungsrat mit Datum vom 28.06.2012, dass das Verfahren der FIBAA in der Programmakkre-  
20 ditionierung dem Siegelbeschluss widerspreche, da im Rahmen einer einheitlichen Begehung von ein und derselben Gutachtergruppe sowohl die Akkreditierungsrats- als auch die FIBAA-Kriterien besprochen und bewertet würden. Dies stelle keine getrennte Begutachtung gemäß dem Siegelbeschluss dar.

Die Befassung des Akkreditierungsrates mit der Praxis der FIBAA wurde erst nach Abschluss  
25 einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Agentur ASIIN, die ebenfalls mehrere Siegel in kombinierten Verfahren vergab, wieder aufgenommen. Mit Datum vom 18.06.2015 fasste der Akkreditierungsrat folgenden Beschluss:

„Der Akkreditierungsrat verpflichtet gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung zwischen FIBAA und Akkreditierungsrat die FIBAA zur Umsetzung des Beschluss des Akkreditierungsrates zur  
30 Vergabe agentureigener Siegel vom 23.09.2011 durch Nachweis der im Folgenden aufgeführten Maßnahmen:

---

<sup>43</sup> Siehe Erfahrungsbericht S. 7 f.

1. Ab dem 01.01.2016 werden die Verfahren zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates von den Verfahren zur Vergabe der FIBAA-eigenen Siegel getrennt. Die jeweiligen Begehungen werden nicht zeitlich verknüpft.

5 2. Erst nach Abschluss des Verfahrens zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates einschließlich der Veröffentlichung des Gutachtens und des Eintrags in der Datenbank akkreditierter Studiengänge können die dort gewonnenen Erkenntnisse in anderen Verfahren verwendet werden.

3. Die Kosten der verschiedenen Verfahren werden vollständig getrennt.

10 4. Die FIBAA legt bis zum 15.11.2015 eine Skizze vor, wie sie diese Verfahrenstrennung umzusetzen gedenkt. Der Akkreditierungsrat wird sich damit voraussichtlich im Rahmen seiner 85. Sitzung im Dezember 2015 befassen. Auf der Basis dieses Beschlusses erfolgt die Umsetzung der skizzierten Prinzipien in die Verfahrensdokumente, sodass die Trennung für Verfahren gilt, die ab dem 01.01.2016 eröffnet werden. Die Verfahrenspraxis wird im Rahmen des anstehenden Reakkreditierungsverfahrens in der zweiten Jahreshälfte 2016 begutachtet.

15 5. FIBAA wird für das Jahr 2016 die vollständige Abrechnung aller Verfahren der Agentur auf Vollkostenbasis vorlegen. Eine gegenseitige Subventionierung ist ausgeschlossen.<sup>44</sup>

FIBAA reichte fristgerecht das angeforderte Konzept zur Siegeltrennung ein. Danach werden, anders als zuvor, nun auch die Begehungen nicht mehr zeitlich verknüpft. Erst nach Veröffentlichung des Gutachtens zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates in der Datenbank  
20 akkreditierter Studiengänge ist die Begutachtung und Beschlussfassung nach dem FIBAA-FBK vorgesehen. Es werden für beide Verfahren gesonderte Verträge abgeschlossen und gesonderte Selbstdokumentationen erstellt. Allerdings kann der Vertragsabschluss zeitlich parallel erfolgen, ebenso wie die betroffene Hochschule die jeweiligen Selbstdokumentationen parallel erarbeiten kann. Die Begutachtung für das FIBAA-Verfahren findet voraussichtlich  
25 zwei bis drei Monate nach der AR-Begehung je nach Vereinbarung mit der Hochschule als Begehung, als telefonische oder virtuelle Konferenz statt. Hierbei sind Rückgriffe auf Ergebnisse des AR-Verfahrens möglich, z.B. hinsichtlich der grundlegenden räumlichen und personellen Infrastruktur für den Studiengang. Für das FIBAA-Verfahren wird anschließend ein eigenes Gutachten erstellt. Die Gutacherteams können bei entsprechender zeitlicher Verfüg-  
30 barkeit in ihrer Zusammensetzung identisch sein. Nach Kalkulation der FIBAA fallen für die

---

<sup>44</sup> Nach dem der Akkreditierungsrat eine Beschwerde der Agentur gegen diesen Beschluss mit Datum vom 10.12.2015 zurückgewiesen hatte, wurde als neue Frist für die Einreichung der Skizze zur Verfahrenstrennung der 15.05.2016 festgesetzt und die Pflicht zur Einführung der Verfahrenstrennung auf den 01.08.2016 verlängert.

Vergabe des agentureigenen Siegels erhebliche Mehrkosten an (siehe auch die Ausführungen zum neuen Konzept der Siegeltrennung in der Selbstbewertung, S. 66 ff.).

Das Konzept wurde vom Akkreditierungsrat mit Beschluss vom 22.06.2016 gebilligt. Die durch den Akkreditierungsrat ausgesprochene Verpflichtung, das Konzept in Gremienbeschlüsse umzusetzen, setzte die Agentur durch Beschluss der F-AK PROG vom 15.07.2016 um. Der Akkreditierungsrat bat die von ihm im Rahmen der Reakkreditierung von FIBAA einzusetzende Gutachtergruppe zudem, die Umsetzung des Konzepts zu prüfen. Hierbei sollte auf die Information der FIBAA-Gutachterinnen und Gutachter sowie der Hochschulen über die Anforderungen der Verfahrenstrennung besonderes Augenmerk gelegt werden.<sup>45</sup>

Die Agentur hat auf ihrer Internetseite darüber informiert, dass ein FIBAA-Verfahren erst nach Abschluss eines AR-Verfahrens stattfinden könne.<sup>46</sup> Die Gutachterinnen und Gutachter würden gesondert unterrichtet. Im Rahmen der Begehung hat die Agentur darüber informiert, dass die Gutachterinnen und Gutachter der FIBAA in einem Workshop am 10. Oktober 2016 sowie in einem Newsletter über die Siegeltrennung informiert worden seien und dass man weitere Gelegenheiten zur Information nutzen werde. Gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrates werde das neue Verfahrenskonzept bei allen Verfahren angewandt, für die Verträge ab dem 01.08.2016 geschlossen wurden (Selbstbewertung, S. 67 f.).

FIBAA hat eine Vereinbarung mit dem Akkreditierungsrat abgeschlossen, in der die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt sind. Die aktuelle Vereinbarung datiert vom 04.06.2013.

## 20 **Bewertung**

Die FBKs für die Programm- und Systemakkreditierung im Kompetenzbereich des Akkreditierungsrates setzen das entsprechende Regelwerk des Akkreditierungsrates<sup>47</sup> umfassend um.

---

<sup>45</sup> Der Akkreditierungsrat beschloss des Weiteren, dass FIBAA zum Nachweis der Trennung der Verfahrenskosten abweichend zu Ziffer 5 des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 18.06.2015 die ersten fünf nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates zur Siegeltrennung durchgeführten Akkreditierungsverfahren, in denen neben dem Siegel des Akkreditierungsrates auch ein Siegel der FIBAA vergeben wurde, zeitnah nach dem Abschluss des fünften Verfahrens zur Prüfung einzureichen soll. Schließlich stellte der Akkreditierungsrat fest, dass die Agentur Verfahren der Systemakkreditierung nicht mit weiteren institutionellen Verfahren verknüpfe, sondern in diesem Bereich lediglich das Siegel des Akkreditierungsrates vergebe.

<sup>46</sup> <http://www.fibaa.org/de/programmbezogene-verfahren/prog-gemaess-den-anforderungen-des-akkreditierungsrates.html>

<sup>47</sup> Die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“, Beschluss des Akkreditierungsrates in der Fassung vom 20.02.2013; [http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschlusse/AR\\_Regeln\\_Studiengaenge\\_aktuell.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschlusse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf)

Der FBK für die Programmakkreditierung ist kohärent und durch den Einbezug aller Einzelbeschlüsse von Akkreditierungsrat und KMK anwenderfreundlich. Der FBK für die Systemakkreditierung orientiert sich in seinem Aufbau an den hochschulinternen Prozessen in Studium und Lehre. Auch die Handreichungen zum Verfahrensablauf in den AR-Verfahren sind sehr aussagekräftig und setzen die Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates überwiegend gut um.

Eine Ausnahme ist die Aussage in der Handreichung für die Programmakkreditierung, wonach der Akkreditierungsrat über die Aussetzung eines Akkreditierungsverfahrens informiert werden müsse (siehe dort S. 10 und S. 20). Dies ist laut den Regeln des Akkreditierungsrates jedoch nicht erforderlich. Danach bedarf es einer Information des Akkreditierungsrates nur dann, wenn eine Hochschule einen Akkreditierungsantrag zurücknimmt oder die Akkreditierungsagentur eine Akkreditierung abgelehnt hat.<sup>48</sup> Auch fehlt auf S. 21 der Hinweis, dass eine Akkreditierung nicht nur bei mangelnder Aufлагenerfüllung oder wesentlichen Änderungen sondern auch bei Beanstandung durch den Akkreditierungsrat entzogen werden kann.<sup>49</sup> In der Handreichung zur Systemakkreditierung fehlt der Hinweis, dass bei reglementierten Studiengängen Programmstichproben durchgeführt werden müssen.<sup>50</sup>

Auch der Mustervertrag stimmt noch nicht durchgehend mit den entsprechenden Regeln des Akkreditierungsrates überein. So wird in § 3 Abs. 1 fälschlich eine Sperrfrist von zwei Jahren genannt, die nach einer Negativentscheidung bis zur Möglichkeit eines erneuten Antrags gelte. Diese existiert nach den Regeln des Akkreditierungsrates aber nur in der Systemakkreditierung.<sup>51</sup> Anders als in § 3 Abs. 2 festgelegt, ist die Agentur des Weiteren zu einer Prüfung auf Verfahrensidentität nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet.<sup>52</sup> In § 10 Abs. 2 wird fälschlich die Möglichkeit einer Nachfrist von sechs Monaten (statt der nach den Regeln des Akkreditierungsrates erlaubten drei Monate<sup>53</sup>) angenommen. In § 10 Abs. 3 wird erneut fälschlich eine Sperrfrist für einen neuen Antrag in der Programmakkreditierung angenommen, diesmal von einem Jahr.

---

<sup>48</sup> Siehe die Mustervereinbarung zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen in der Fassung vom 22.06.2016; § 9, Abs. 6 und 8; [http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR\\_Mustervereinbarung.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Mustervereinbarung.pdf)

<sup>49</sup> Siehe dazu die Mustervereinbarung zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen, aaO, § 7

<sup>50</sup> Entsprechend Ziff. 5.9 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“

<sup>51</sup> In der Programmakkreditierung gibt es keine Sperrfrist für einen erneuten Antrag. Zur Sperrfrist in der Systemakkreditierung siehe „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“, Ziff. 4.2.2

<sup>52</sup> Siehe Mustervereinbarung zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen, aaO, § 9 Abs. 1

<sup>53</sup> Vgl. „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“, Ziff. 3.5.4 und 7.4.4

Die übrigen eingereichten Vorlagen und Handreichungen entsprechen den Vorgaben des Akkreditierungsrates. Positiv ist insbesondere die Handreichung für Verfahrensbetreuerinnen und -betreuer hervorzuheben, da sie vom Akkreditierungsrat als wichtig erachtete Prinzipien für die Gutachtenerstellung enthält.

- 5 Die Information auf der Homepage der Agentur, wonach mit der Systemakkreditierung automatisch alle Studiengänge akkreditiert seien (auch wenn sie das interne System noch nicht durchlaufen haben), widerspricht dagegen den Regeln des Akkreditierungsrates, wonach nur Studiengänge akkreditiert sind, die nach den Vorgaben des akkreditierten Systems eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des  
10 akkreditierten Systems waren.<sup>54</sup>

Des Weiteren sollte eine Anpassung des Beschlusses des Stiftungsrates zur Trennung von Prüfung und Beratung erfolgen. Zwar bestehen nach dem Ergebnis der Begehung keine Anhaltspunkte dafür, dass in der Praxis eine unzulässige Beratung erfolgt. Der agentureigene Beschluss entspricht jedoch noch nicht den diesbezüglichen Anforderungen des Akkreditierungsrates.  
15

Die Vorgaben zur Siegeltrennung werden von der Agentur nach der Aktenlage und der Gespräche vor Ort beachtet. Die Handreichung zum FIBAA-Verfahren geht allerdings von einem „Stand alone“-Verfahren der FIBAA aus, also der alleinigen Vergabe des FIBAA-Siegels, die entsprechende Mustervereinbarung dagegen von einem Verfahren, dass im Anschluss an ein  
20 Verfahren zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates erfolgt. Sowohl die erste Variante als auch die zweite Variante gehören zulässigerweise zum Portfolio der Agentur. Allerdings regt die Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates an, intern ein Verständnis darüber herzustellen, welche Verfahrensvarianten die FIBAA in welchen Fällen anbietet und wie diese in den von der Agentur verwendeten Verfahrensunterlagen dargestellt werden können. Noch gibt es  
25 keine Anwendungsfälle der Siegeltrennung in der Praxis. Die Öffentlichkeit und die von der Agentur eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter sind jedoch schon über die entsprechenden Anforderungen informiert worden. FIBAA erwägt mittelfristig eine Neuausrichtung des FIBAA-Siegels und damit eine Abkoppelung von den Kriterien des Akkreditierungsrates, um die eigene Wettbewerbssituation gegenüber Agenturen wie AACSB und AMBA zu verbessern.  
30 Damit würden in Zukunft womöglich weniger Berührungs- und damit auch weniger Konfliktpunkte mit den Kriterien des Akkreditierungsrates bestehen.

---

<sup>54</sup> Siehe Ziff. 4.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“

## Empfehlungen

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflagen vor:

5 Die Agentur weist die Anpassung der „Handreichung der FIBAA zur Akkreditierung von Studiengängen gemäß den Anforderungen des Akkreditierungsrates“ und der Mustervereinbarung für die Verfahren im Kompetenzbereich des Akkreditierungsrates an die Beschlusslage des Akkreditierungsrates nach.

10 6. Die Agentur formuliert den Beschluss des Stiftungsrates „Grundsätze für die Trennung von Prüfung und Beratung bei Prüfungsverfahren im Rahmen der ESG“ analog zum Beschluss des Akkreditierungsrates „Standards für die Gestaltung des Verhältnisses von Systemakkreditierung und Beratungsdienstleistungen“ in der Fassung vom 20.02.2013.

15 7. Die Agentur weist die Klarstellung auf der Homepage der Agentur nach, dass, entsprechend Ziff. 4.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013, Studiengänge an systemakkreditierten Hochschulen nur dann akkreditiert sind, wenn sie nach den Vorgaben des akkreditierten Systems eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren. Des Weiteren weist die Agentur nach, dass sie Studiengänge an systemakkreditierten Hochschulen nur dann als akkreditiert in die Datenbank des Akkreditierungsrates einträgt, wenn sie nach dessen Vorgaben akkreditiert sind.

### Ergebnis:

20 **Das Kriterium 3.1 ist teilweise erfüllt.**

### Kriterium 3.2.

Die Agentur weist eine eigene Rechtspersönlichkeit nach.

### Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

### 25 Dokumentation

FIBAA ist eine gemeinnützige Stiftung nach Schweizer Bundesrecht (siehe Stiftungsstatut und Handelsregisterauszug in Anlage 90).

### Bewertung

Damit verfügt FIBAA über eine eigene Rechtspersönlichkeit.

30

## Empfehlungen

- keine-

### Ergebnis:

**Das Kriterium 3.2 ist erfüllt.**

5

### Kriterium 3.3.

Die Agentur arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.

## Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

### Dokumentation

Die Stiftung FIBAA ist als gemeinnützig anerkannt (s. Anlage 91).

10 Die Agentur hat sowohl ein Dokument eingereicht, in dem sie für alle Verfahrensarten, darunter auch für die Programm- und Systemakkreditierung die kalkulierten Gesamtkosten veranschlagt hat (Anlage 81). Danach kostet ein Verfahren der Programmakkreditierung für einen einzelnen Studiengang [...] EUR, ein Verfahren der Systemakkreditierung [...] EUR.

15 Des Weiteren hat die Agentur Abrechnungen nachgereicht (Anlagen N 18 und N 19), aus denen Rechnungssummen zwischen [...] EUR und [...] EUR in der Programmakkreditierung und zwischen [...] EUR und [...] EUR in der Systemakkreditierung hervorgehen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.

20 Die Entgelte der FIBAA würden regelmäßig einer Überprüfung unterzogen, ob sie die bei der FIBAA anfallenden Kosten abdecken. Bei Bedarf würden sie angepasst. Zur Kontrolle dieser und zur Feststellung der benötigten finanziellen sowie personellen Ressourcen werde eine jährliche Planung der erwarteten Erträge und Aufwendungen erstellt (s. Anlage 82 und Selbstbewertung, S. 58).

### Bewertung

25 FIBAA ist als gemeinnützig anerkannt. Damit ist bestätigt, dass die Stiftung nicht gewinnorientiert arbeitet.

Der für 2016 ausgeglichene Haushalt bestätigt, da keine Anhaltspunkte für eine Quersubventionierung bestehen, dass die Agentur die Akkreditierungsverfahren kostendeckend durchführt

(siehe dazu ESG-Standard 3.5). Auch sind die den Hochschulen in Rechnung gestellten Gesamtkosten sowohl für die Programm- als auch die Systemakkreditierung plausibel. Angeregt wird lediglich, die Kalkulation für die Systemakkreditierung zu prüfen, da sie von deutlich niedrigeren Kosten auszugehen scheint als tatsächlich in Rechnung gestellt wurden.

## 5 **Empfehlungen**

-keine-

**Ergebnis:**

**Das Kriterium 3.3 ist erfüllt.**

## 10 **Kriterium 3.4.**

Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

### **Dokumentation**

15 Ausweislich der Angaben auf der Homepage der FIBAA führt die Agentur Akkreditierungsverfahren an Universitäten und Fachhochschulen und, bezogen auf die Programmakkreditierung, in den Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften durch.<sup>55</sup>

### **Bewertung**

Damit akkreditiert FIBAA hochschulübergreifend und fächerübergreifend.

### **Empfehlungen**

20 -keine-

**Ergebnis:**

**Das Kriterium 3.4 ist erfüllt.**

---

<sup>55</sup> Siehe bzgl. Verfahren in der Systemakkreditierung: <http://www.fibaa.org/de/institutionelle-verfahren/systemakkreditierung/akkreditierte-hochschulen.html>; bzgl. Verfahren der Programmakkreditierung: <http://www.fibaa.org/nc/de/programmbezogene-verfahren/prog-gemaess-den-anforderungen-des-akkreditierungsrates/akkreditierte-programme.html>

### Kriterium 3.5.

Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Organe der Agentur sowie ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und verbindlich geregelt. Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis werden angemessen beteiligt.

#### Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

#### Dokumentation

5 Gemäß Ziffer III des Stiftungsstatuts der FIBAA (Anlage 90) sind Organe der Stiftung der Stif-  
tungsrat, die Geschäftsführung und die Revisionsstelle.

Zur Zusammensetzung des Stiftungsrates siehe die Dokumentation zu ESG-Standard 3.3. Die  
10 Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt gemäß Ziffer III.3 zwei Jahre, eine Wie-  
derwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Aufgaben des Stiftungsrates liegen in der Festlegung  
der Richtlinien der Stiftungspolitik (III.4), der Bestellung und Überwachung der Geschäftsfüh-  
rung (III.4), sowie der Berufung der Mitglieder der Kommissionen (III.5) und des Beschwerde-  
ausschusses (III.5). Der ehrenamtlich agierende Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selb-  
ständig und nimmt auch seine Wiederwahl vor (Selbstbewertung, S. 59).

15 Gemäß dem Beschluss „Aufgaben und Verantwortung der Geschäftsführung“ (Geschäftsord-  
nung, Anlage N 20) berichtet die Geschäftsführung dem Stiftungsrat und ist verantwortlich für  
den operativen Betrieb. Zudem kommt ihr die Aufgabe zu, Kommissionsmitglieder, Mitglieder  
des Beschwerdeausschusses und Gutachterinnen und Gutachter vorzuschlagen (§ 6 und 7).

Über die Programm- und Systemakkreditierungen im Kompetenzbereich des Akkreditierungs-  
rates entscheiden die jeweils zuständigen Kommissionen (F-AK PROG und F-AK INST) (siehe  
20 nachgereichte Geschäftsordnung der F-AK PROG in Anlage N 3 sowie den Entwurf der Ge-  
schäftsordnung der F-AK INST in Anlage 21).

In der Berufsordnung, die allerdings aktuell ebenfalls nur in einer Entwurfsfassung vorliegt  
(siehe Anlage 95), ist geregelt, dass die F-AK PROG in der Regel 20 Mitglieder und die F-AK  
INST in der Regel 15 Mitglieder umfasst. Es soll folgende Stimmverteilung gewährleistet sein:  
25 mindestens 50% Hochschulvertreter, mindestens 30% Berufspraktiker, mindestens 10% stu-  
dentische Vertreter. Anteilige Stimmen sind aufzurunden. In der F-AK PROG müssen zudem  
alle relevanten Fächerkulturen (Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften) hinreichend  
vertreten sein. Die aktuelle Zusammensetzung der Kommissionen findet sich auf der Home-  
page der Agentur. Danach sind in der F-AK PROG elf Vertreterinnen und Vertreter der Wis-  
senschaft, sechs der Berufspraxis und zwei Studierende.

30

Die F-AK INST besteht aus neun Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, fünf der Berufspraxis und aus zwei Studierenden.<sup>56</sup>

Die Lebensläufe der Kommissionsmitglieder sind aus den Anlagen 4, 23 und N 21 bis N 23 ersichtlich. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre (siehe Anlage 5 95). Aufgaben der Akkreditierungskommissionen sind neben der Akkreditierung von Studiengängen bzw. hochschulinternen Qualitätsmanagementsystemen die Verabschiedung des Prüfungs- und Bewertungsinstrumentariums (insbesondere der Fragen- und Bewertungskataloge), Entscheidungen über Einsprüche von Hochschulen bzw. Verweis an die Beschwerdekommision, Festlegung der Kriterien zur Gutachterbestellung und die Berufung und Entlassung von Gutachterinnen und Gutachtern (siehe Geschäftsordnung der F-AK PROG in Anlage 10 N 3 sowie Entwurf der Geschäftsordnung der F-AK INST in Anlage 21). Auch die Bestellung für das einzelne Akkreditierungsverfahren ist Aufgabe der Kommissionen, wobei sie diese Aufgabe an Gutachterausschüsse delegiert haben, die jeweils mit einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Wissenschaft, der Berufspraxis und der Studierenden besetzt sind (siehe Anlagen 15 N 3 und 21). Ihre Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre (siehe Anlagen 95, sowie N 3 und 21).

Der Beschwerdeausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Er ist mit zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Wissenschaft sowie je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Berufspraxis und der Studierenden besetzt. Auch die Amtszeit der Mitglieder des Beschwerdeausschusses beträgt drei Jahre. Seine Zuständigkeiten ergeben sich aus der Geschäftsordnung (siehe Anlage 20 73, ebenfalls nur eine Entwurfsfassung und die Ausführungen zu ESG-Standard 2.7). Die aktuelle Zusammensetzung des Ausschusses ist auf der Homepage ersichtlich. Danach sind auch aktuell alle Stakeholder vertreten.<sup>57</sup>

Sowohl die Kommissionsmitglieder als auch die Mitglieder des Beschwerdeausschusses unterzeichnen einen Verhaltenskodex, wonach sie unter anderem bestätigen, als Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Qualitätssicherung an Hochschulen ausschließlich nach 25 Qualitätsgesichtspunkten zu urteilen (siehe Anlagen 3 und 73; siehe im Detail ESG-Standard 3.3).

---

<sup>56</sup> <http://www.fibaa.org/de/programmbezogene-verfahren/prog-gemaess-den-anforderungen-des-akkreditierungs-rates/entscheidungsgremien.html> und <http://www.fibaa.org/de/institutionelle-verfahren/systemakkreditierung/entscheidungsgremien.html>

<sup>57</sup> <http://www.fibaa.org/fileadmin/files/folder/Beschwerdeverfahren/Beschwerdeverfahren.pdf>

## **Bewertung**

Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Organe der Agentur sind nachvollziehbar und zweckmäßig geregelt. In den mit den Akkreditierungsverfahren befassten Gremien, das heißt den Kommissionen, der Beschwerdekommision und in den Gutachterausschüssen sind alle Statusgruppen vertreten. Durch die regelhafte Beteiligung von mindestens 10% Studierenden in den Kommissionen kann die studentische Perspektive angemessen einbezogen werden.

Auch das Verfahren zur Auswahl und Bestellung der Mitglieder der Gremien ist angemessen. Die F-AK PROG verfügt regelhaft über Vertreterinnen und Vertreter in den fachlichen Schwerpunktbereichen der Agentur. Der zu unterzeichnende Verhaltenskodex betont den Anspruch der Gremienmitglieder, als Expertinnen und Experten zu urteilen. Die vorgelegten biographischen Angaben zeugen zudem von ihrer Kompetenz.

Allerdings fiel auf, dass bei der Sitzung der AK Programme, an der die Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates im Rahmen der Begehung teilnahm, mehr als ein Drittel der Mitglieder entschuldigt fehlte. Sollte dies kein Einzelfall sein, sollte die Agentur Anstrengungen unternehmen, die Anwesenheitsquote zu erhöhen, da ansonsten die Fachkompetenz der Kommission leiden könnte.

Zur Erfüllung von Kriterium 3.5 fehlt es allerdings noch an verabschiedeten Fassungen der Geschäftsordnung für die F-AK INST und den Beschwerdeausschuss sowie der Berufsordnung.

Zur teilweisen Personenidentität von Gremien und Gutachtergruppen siehe ESG-Standard 2.4.

## **Empfehlungen**

Siehe oben Auflagen 1 und 3.

## **Ergebnis:**

**Das Kriterium 3.5 ist teilweise erfüllt.**

### **Kriterium 3.6.**

In den von der Agentur eingesetzten Gutachtergruppen sind Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis vertreten. Die Gutachterinnen und Gutachter werden sorgfältig ausgewählt und auf das konkrete Akkreditierungsverfahren vorbereitet. Die Agentur sichert die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter mittels geeigneter Maßnahmen.

#### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

#### **5 Dokumentation**

Siehe ESG-Standard 2.4

#### **Bewertung**

Siehe ESG-Standard 2.4

#### **Empfehlungen**

10 -keine-

#### **Ergebnis:**

**Das Kriterium 3.6 ist erfüllt.**

### **Kriterium 3.7.**

In den Organen und Gutachtergruppen führen die Vertreterinnen/Vertreter der Wissenschaft die Mehrheit der Stimmen.

#### **15 Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

#### **Dokumentation**

20 In der Berufsordnung (Anlage 95, Entwurfsfassung) ist geregelt, dass in den Akkreditierungskommissionen die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft die Mehrheit der Stimmen innehaben. Analog ist in der Geschäftsordnung der Beschwerdekommision geregelt: „Für den Fall einer nicht einvernehmlichen Entscheidungslage oder Abstimmungsverhalten, haben die Wissenschaftsvertreter die Mehrheit der Stimmen.“ (Anlage 73, auch nur im Entwurf vorliegend). Im Gutachtermerkblatt ist zudem geregelt, dass in den Gutachtergruppen für den Fall einer nicht einvernehmlichen Entscheidungslage die Wissenschaftsvertreter die Mehrheit  
25 der Stimmen führen (s. Anlage 63).

FIBAA führt ergänzend aus, dass in der Zusammensetzung jeder Kommission grundsätzlich

mehr Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft als Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis und der Studierendenschaft vorgesehen seien. Demnach führten die Vertreter der Wissenschaft grundsätzlich die Mehrheit der Stimmen. Zudem habe jedes Kommissionsmitglied eine auf ein anderes Mitglied derselben Statusgruppe übertragbare Stimme, sodass die Stimmenmehrheit der Wissenschaftsvertreter für jede Sitzung gewährleistet sei (Selbstbewertung, S. 60). Zur Zusammensetzung der Kommissionen und des Beschwerdeausschusses siehe ESG-Standard 3.5.

### **Bewertung**

10 Zwar garantieren die agentureigenen Regelungen, anders als von der FIBAA dargestellt, nicht die Mehrheit der Wissenschaft an Köpfen in den Kommissionen, da nur *Mindestzahlen* an Mitgliedern der einzelnen Statusgruppen festgelegt worden sind. Durch die Regelung der erforderlichen Stimmenmehrheit wird aber Kriterium 3.7 Rechnung getragen. Auch für die Beschwerdekommision und die Gutachtergruppen gilt, dass eine Mehrheit der Stimmen der Wissenschaft gewährleistet ist. Es fehlt allerdings noch an verabschiedeten Fassungen der Berufsordnung und der Geschäftsordnung für den Beschwerdeausschuss.

### **Empfehlungen**

Siehe oben Auflagen 1 und 3.

### **Ergebnis:**

20 **Das Kriterium 3.7 ist teilweise erfüllt.**

### **Kriterium 3.8.**

Die Agentur veröffentlicht ihre Verfahren zur internen Qualitätssicherung und zur Handhabung von Beschwerden und Einsprüchen.

### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

25 **Dokumentation**

Siehe ESG-Standards 3.6 und 2.7.

### **Bewertung**

Siehe ESG-Standards 3.6 und 2.7.

## **Empfehlungen**

Siehe ESG-Standard 2.7

### **Ergebnis:**

- 5 **Das Kriterium 3.8 ist im Wesentlichen erfüllt.**

#### **Kriterium 3.9.**

Beauftragt die Agentur andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren, gewährleistet sie durch verbindliche und dokumentierte Vereinbarungen die korrekte Durchführung.

### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

#### **Dokumentation**

Siehe ESG-Standard 3.6.

- 10 **Bewertung**

Siehe ESG-Standard 3.6.

## **Empfehlungen**

-keine-

### **Ergebnis:**

- 15 **Das Kriterium 3.9 ist erfüllt.**

#### **Kriterium 3.10.**

Die Agentur nutzt im Geschäftsbereich des Akkreditierungsrates in der Regel die deutsche Sprache.

### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

- 20 **Dokumentation**

Die Geschäftssprache der FIBAA als internationale, aber mit ihrer Geschäftsstelle in Deutschland ansässige Agentur sei im Geschäftsbereich des Akkreditierungsrates ausschließlich Deutsch (Selbstbewertung, S. 62). Alle Informationen auf der Homepage der FIBAA, welche

die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates betreffen, sind in deutscher Sprache abgefasst,<sup>58</sup> ebenso wie die entsprechenden Verträge, Vereinbarungen und Erläuterungen zu den Verfahren mit Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates (Anlagen 05, 07, 09, 16, 17, 24, 28, 29 und 40). Alle Gutachten für das Akkreditierungsratsiegel und alle Entscheidungen werden in der Regel ebenso auf Deutsch verfasst und veröffentlicht.<sup>59</sup> Ausnahmen mache die FIBAA dort, wo Gespräche beispielsweise mit englischsprachigen Lehrenden und internationalen Kooperationspartnern geringe Anteile der Begutachtung auf Englisch erforderlich machten. Hier werde jeweils darauf geachtet, dass alle Beteiligten den Gesprächen folgen können, und gegebenenfalls werde übersetzt (Selbstbewertung, S. 62).

## 10 **Bewertung**

Die Agentur nutzt im Geschäftsbereich des Akkreditierungsrates in der Regel die deutsche Sprache.

### **Empfehlungen**

-keine-

## 15 **Ergebnis:**

**Das Kriterium 3.10 ist erfüllt.**

### **Kriterium 3.11.**

Die Qualitätssicherung der Agentur schließt interne und externe Rückmeldungen ein.

### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

20 Siehe ESG-Standard 3.6.

### **Dokumentation**

Siehe ESG-Standard 3.6.

### **Bewertung**

Siehe ESG-Standard 3.6.

25

---

<sup>58</sup> <http://www.fibaa.org/de/startseite.html>

<sup>59</sup> <http://www.fibaa.org/nc/de/programmbezogene-verfahren/prog-gemaess-den-anforderungen-des-akkreditierungsrates/akkreditierte-programme.html> bzw. <http://www.fibaa.org/de/institutionelle-verfahren/systemakkreditierung/akkreditierte-hochschulen.html>

## Empfehlungen

-keine-

### Ergebnis:

Das Kriterium 3.11 ist erfüllt.

5

## VI. Empfehlungen der Gutachtergruppe

### VI.1 Zur Erfüllung der ESG

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, festzustellen, dass die FIBAA die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) im Wesentlichen erfüllt.

10

Folgende fünf Standards sind nach der Bewertung der Gutachtergruppe erfüllt: 3.2; 3.7; 2.1; 2.3; 2.4

Folgende acht Standards sind nach der Bewertung der Gutachter im Wesentlichen erfüllt: 3.1; 3.3; 3.4; 3.5; 3.6; 2.2; 2.5; 2.7

15

Folgender Standard ist nach der Bewertung der Gutachter teilweise erfüllt: 2.6

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

20

**Empfehlung 1:** Die Agentur sollte ihre interne Strategiedebatte vertiefen, da die vergleichsweise neuen Tätigkeitsfelder Zertifizierung, institutionelle Verfahren einschließlich der Systemakkreditierung sowie Evaluierungsverfahren bislang verhältnismäßig gering nachgefragt werden (ESG-Standard 3.1).

25

**Empfehlung 2:** Es sollte transparent geregelt werden, durch welche Maßnahmen bzw. geschäftsstelleninternen Prozesse in welchen Tätigkeitsfeldern eine Trennung von Beratung und Akkreditierung sichergestellt wird. Es sollte klargestellt werden, dass ein Auftrag zur Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens weder parallel zu einer Beratung noch zeitnah nach einer vorherigen Beratung durchgeführt wird (ESG-Standard 3.1).

**Empfehlung 3:** Die Agentur sollte die als Entwurf vorliegenden Geschäftsordnungen für die F-AK Inst und den Beschwerdeausschuss verabschieden (ESG-Standard 3.3).

30

**Empfehlung 4:** Die Agentur sollte den Anteil analytischer Veröffentlichungen in Zukunft weiter

erhöhen und auch auf Tätigkeitsfelder jenseits der Programm- und Systemakkreditierung beziehen (ESG-Standard 3.4).

5 **Empfehlung 5:** Die Agentur sollte für alle Geschäftsfelder gewährleisten, dass aus den (neben den Evaluationen) übrigen internen und externen Rückmeldungen regelhaft Konsequenzen gezogen werden. Auch sollte das QM-Konzept durch die dafür zuständigen agenturinternen Gremien verabschiedet werden (ESG-Standard 3.6).

**Empfehlung 6:** Die unterschiedlichen Verhaltenskodizes für Kommissionsmitglieder und Gutachtergruppen sollten gegebenenfalls angepasst werden (ESG-Standard 3.6).

**Empfehlung 7:** FIBAA sollte die Berufsordnung verabschieden (ESG-Standard 2.2).

10 **Empfehlung 8:** Die Agentur sollte die Gewichtung der Kriterien für den Zweck der Verleihung des Premium-Siegels veröffentlichen (ESG-Standard 2.5).

15 **Empfehlung 9:** Die Agentur sollte den Prozess zum Datenbankeintrag so überarbeiten, dass der unverzügliche vollständige Eintrag aller in der Programm- und Systemakkreditierung getroffenen Entscheidungen einschließlich der Veröffentlichung der Gutachten in der Datenbank akkreditierter Studiengänge gewährleistet wird (ESG-Standard 2.6).

**Empfehlung 10:** Die Agentur sollte auf der Homepage explizit auch auf die Möglichkeit hinweisen, Einwände gegen den Verfahrensablauf („complaints“) zu erheben (ESG-Standard 2.7).

## 20 **VI.2 Zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, die FIBAA sowohl für Programmakkreditierungen als auch für Systemakkreditierungen zu akkreditieren und dabei folgende Auflagen auszusprechen:

25 **Auflage 1:** Die Agentur weist verabschiedete Geschäftsordnungen für die F-AK INST und den Beschwerdeausschuss nach (ESG-Standard 3.3, vgl. Empfehlung 3).

**Auflage 2:** Die Agentur weist für alle Geschäftsfelder nach, dass aus den (neben den Evaluationen) übrigen internen und externen Rückmeldungen regelhaft Konsequenzen gezogen werden und dass das QM-Konzept durch die dafür zuständigen agenturinternen Gremien verabschiedet worden ist (ESG-Standard 3.6, vgl. Empfehlung 5).

30 **Auflage 3:** Die Agentur weist eine verabschiedete Berufsordnung nach (ESG-Standard 2.2, vgl. Empfehlung 7).

**Auflage 4:** Die Agentur weist eine Überarbeitung des Prozesses zum Datenbankeintrag nach,

mit der unverzügliche vollständige Eintrag aller in der Programm- und Systemakkreditierung getroffenen Entscheidungen einschließlich der Veröffentlichung der Gutachten in der Datenbank akkreditierter Studiengänge gewährleistet wird (ESG-Standard 2.6, vgl. Empfehlung 9).

- 5 **Auflage 5:** Die Agentur weist die Anpassung der „Handreichung der FIBAA zur Akkreditierung von Studiengängen gemäß den Anforderungen des Akkreditierungsrates“ und der Mustervereinbarung für die Verfahren im Kompetenzbereich des Akkreditierungsrates an die Beschlusslage des Akkreditierungsrates nach (AR-Kriterium 3.1).

- 10 **Auflage 6:** Die Agentur formuliert den Beschluss des Stiftungsrates „Grundsätze für die Trennung von Prüfung und Beratung bei Prüfungsverfahren im Rahmen der ESG“ analog zum Beschluss des Akkreditierungsrates „Standards für die Gestaltung des Verhältnisses von Systemakkreditierung und Beratungsdienstleistungen“ in der Fassung vom 20.02.2013 (AR-Kriterium 3.1).

- 15 **Auflage 7:** Die Agentur weist die Klarstellung auf der Homepage der Agentur nach, dass, entsprechend Ziff. 4.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013 Studiengänge an systemakkreditierten Hochschulen nur dann akkreditiert sind, wenn sie nach den Vorgaben des akkreditierten Systems eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren. Des Weiteren weist die Agentur nach, dass sie  
20 Studiengänge nur dann als akkreditiert in die Datenbank des Akkreditierungsrates einträgt, wenn sie nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates akkreditiert sind (AR-Kriterium 3.1).

## Anlage 1: Ablauf der Begehung

### Unterkunft:

Hotel Collegium Leoninum, Noeggerathstraße 34, 53111 Bonn

### Sitzungsort:

5 24.11.2016: Geschäftsstelle der FIBAA, Berliner Freiheit 20-24, 53111 Bonn

25.11.2016: Hotel Collegium Leoninum, Noeggerathstraße 34, 53111 Bonn

<b>23.11.2016 – Leoninum</b>		
18:00 Uhr	Interne Vorberechnung im Hotel	
20:00 Uhr	Internes Arbeitsessen im Hotel	

<b>24.11.2016 – FIBAA-Geschäftsstelle</b>		
09:00 – 10:30 Uhr	Gespräch mit der Leitung der Agentur	Dr. Birger Hendriks, Prof. Dr. Kerstin Fink
10:30 – 10:45 Uhr	Pause	
10:45 – 11:45 Uhr	Gruppengespräch mit allen Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle	Alle internen Mitarbeiter, zudem Herr Dr. Heinz-Ulrich Schmidt als Vertreter der Sonderbeauftragten und externen Projektmanager
11:45 – 12:45 Uhr	Mittagspause, interne Besprechung	
12:45 – 13:15 Uhr	Gespräch über internationale Aktivitäten mit Vertreter/innen von nationalen Behörden in Fällen nationaler Zulassung (ggfs. per Skype)	Zarina Nikolayevna Chikibayeva, Head of analysis and methodology division im Bologna-Zentrum des kasachischen Ministeriums  Dr. Ewa Popowska, Leiterin Geschäftsstelle des Schweizerischen Akkreditierungsrates
13:15 – 13:30 Uhr	Pause	
13:30 – 14:30 Uhr	Einzelgespräche mit einigen Vertreter/innen von Auftraggebern (alle Verfahrensarten international; per Skype; auch Verfahren mit Auflagen bzw. Aussetzung)	Prof. Dr. Andreas Altmann, MCI Innsbruck

		<p>Renata Faizova, KAZGUU University, Kazakhstan</p> <p>Mustafa Ilkan, Eastern Mediterranean University, Zypern</p> <p>Igor Kochev, TSU Tomsk, Russland</p>
14:30 – 14:45 Uhr	Pause	
14:45 – 15:45 Uhr	<p>Gruppengespräch mit Gutachter/innen aus Verfahren der Agentur (aus allen Verfahrensarten, national und international; auch Vertreter/innen der Berufspraxis und Studierende)</p>	<p>Karl-Peter Abt, Stanton Chase Düsseldorf</p> <p>Prof. Dr. Andreas Altmann, MCI Innsbruck</p> <p>Prof. Dr. Peter Thuy, IUBH Bad Honnef</p> <p>Prof. Dr. Vera de Hesselle, Hochschule Bremen</p> <p>Stefanie Fecher, Promovendin Universität Erlangen-Nürnberg</p> <p>Prof. Dr. Reinhard Hünerberg, Universität Kassel</p> <p>Dr. Markus Tomaschitz, AVL Graz</p>
15:45 – 16:00 Uhr	Pause	
16:00 – 17:00 Uhr	<p>Gespräch mit Vertreter/innen von Auftraggebern (alle Verfahrensarten national; auch Verfahren mit Auflagen bzw. Aussetzung)</p>	<p>Prof. Dr. Peter Thuy, IUBH Bad Honnef</p> <p>Philipp Hecht, TH Ingolstadt</p> <p>Dr. Carl-Martin Preuß, Uni Augsburg</p> <p>Gerrit Frerich, Universitätsklinikum Köln</p>
17:00 – 19:00 Uhr	Interne Abschlussbesprechung des ersten Tages	
ca. 19:30 Uhr	Internes Arbeitsessen: Roses	

**25.11.2016 – Leoninum**

09:00 – 10:30 Uhr	Teilnahme an der Sitzung von FAK Prog und Gespräch mit den Mitgliedern	Alle anwesenden Kommissionsmitglieder
10:30 – 10:45 Uhr	Pause	
10:45 – 11:30 Uhr	Gespräch mit Vertreter/innen der FAK Inst	Prof. Dr. Thomas Heimer, Hochschule RheinMain Prof. Dr. Ernst Trossmann, Universität Hohenheim Prof. Dr. Johann Schneider, ehemals Frankfurt University
11:30 – 11:45 Uhr	Pause	
11:45 – 12:30 Uhr	Gespräch mit Vertreter/innen der F-ZK Zert	Prof. Dr. Ulrich Grimm, ehemals EBS University Prof. Dr. Johann Schneider, ehemals Frankfurt University
12:30 – 16:00 Uhr	Mittagsimbiss und interne Abschlussbesprechung der Gutachtergruppe mit Vorbereitung des Gutachtens; bei Bedarf kurze Nachfragen bei Leitung der Agentur	
16:00 – 16:15 Uhr	Kurzes Abschlussgespräch mit der Leitung der Agentur und Abreise	Dr. Birger Hendriks Prof. Dr. Kerstin Fink

## Anlage 2: Abkürzungen

AR	Akkreditierungsrat
EHEA	European Higher Education Area
ENQA	European Association for Quality Assurance in Higher Education
EQAR	European Quality Assurance Register for Higher Education
ESG	Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area
F-AK PROG	FIBAA-Akkreditierungskommission für Programmakkreditierung

F-AK INST	FIBAA-Akkreditierungskommission für institutionelle Verfahren
FBK	Fragen- und Bewertungskatalog
F-ZK ZERT	FIBAA-Zertifizierungskommission für Zertifikats- und Weiterbildungslehrgänge
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
KMK-Strukturvorgaben	Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010
Regeln	Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013

**Anlage 3: Äquivalenz zwischen dem Part 1 der ESG 2015 und den Kriterien für Programm- und Systemakkreditierung (Stand September 2015)**

ESG 2015	Programmakkreditierung	Systemakkreditierung
1.1 Policy for quality assurance	Implizit in 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	6.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung
1.2 Design and approval of programmes	Implizit in 2.3 Studiengangskonzept	Implizit in 6.2 Hochschulinterne Steuerung
1.3 Student-centered learning, teaching and assessment	Aktivierendes Lernen - Prüfungen: 2.5	Aktivierendes Lernen - Prüfungsorganisation: 6.2
1.4 Student admission, progression and certification	Zulassung: 2.3 Studiengestaltung: 2.4 Anerkennung: 2.3 Zeugnis: 2.2	implizit in 6.2
1.5 Teaching staff	2.7 Ausstattung	Lehrpersonal: 6.2

1.6 Learning resources and student support	2.7 Ausstattung	Ausstattung: 6.2
1.7 Information management	2.9 Qualitätssicherung	6.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung
1.8 Public information	2.8 Transparenz und Dokumentation	6.4 Berichtssystem und Datenerhebung
1.9 On-going monitoring and periodic review of programme	2.9 Qualitätssicherung	6.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung
1.10 Cyclical external quality assurance	3.2.1 Befristung	7.2.1 Befristung